

Boehm

Sonderabdruck aus

SECUNDUM REGULAM
VIVERE

Festschrift

für

P. Norbert Backmund O.Praem.

herausgegeben

von

Gert Melville

1978

POPPE-VERLAG WINDBERG

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit	VII
Vorwort	XV
<i>Johannes Spörl †</i>	
⟨Betrachtungen zum abendländischen Mönchtum⟩	1
<i>Fernando Campo del Pozo O.S.A. (Valladolid)</i>	
El monacato de San Agustín en España hasta la gran unión en el año 1256	5
<i>Eduard Hlawitschka (München)</i>	
Beobachtungen und Überlegungen zur Konventsstärke im Nonnen- kloster Remiremont während des 7.—9. Jahrhunderts	31
<i>Harald Dickerhof (Eichstätt)</i>	
Canum nomine gentiles designantur. Zum Heidenbild aus mittelalter- lichen Bibellexika	41
<i>Antonio Linage Conde (Salamanca)</i>	
¿Vida canonical en la „Repoblación“ de la Península Iberica?	73
<i>Odilo Engels (Köln)</i>	
Der Erzbischof von Trier, der rheinische Pfalzgraf und die gescheiterte Verbandsbildung von Springiersbach im 12. Jahrhundert	87
<i>Karl Schnith (München)</i>	
Normannentum und Mönchtum bei Ordericus Vitalis	105
<i>Tomás Moral O.S.B. (Rom)</i>	
Los estudios sobre la orden de Grandmont	121
<i>Ambros Pfiffig O.Praem. (Geras, NÖ.)</i>	
Geras-Pernegg und die Babenberger	133
<i>Stefan Weinfurter (Köln)</i>	
Vita canonica und Eschatologie. Eine neue Quelle zum Selbstverständ- nis der Reformkanoniker des 12. Jahrhunderts aus dem Salzburger Reformkreis (mit Textedition)	139
<i>Rainer Rommens O.Praem. (Windberg)</i>	
Gebhard, Propst und erster Abt von Windberg († 1191). Skizzen zur Frühgeschichte einer Prämonstratenser-Abtei	169
<i>Josef Oswald (Passau)</i>	
Das Prämonstratenserstift Osterhofen und die Herren von Chambe- Hals	197

Der heilige
Empfehlung, R.B.

Papst Benedikt XII. (1334—1342) als Förderer der Ordensstudien

Restaurator — Reformator — oder Deformator regularer Lebensform?

Laetitia Boehm

Quae scis, legendo serva; quae nescis, legendo discere. Diese Devise, das Ideal unablässigen gelehrten Tuns, wurde in historiographischer Tradition Papst Benedikt XII. zugeschrieben¹: gewiß kein ungewöhnliches Leitideal für einen Papst des 14. Jahrhunderts, eines Zeitalters der allenthalben blühenden Studien, Zeitalters der Hochscholastik und des Frühhumanismus. Waren doch Studium und Wissenschaft seit dem 13. Jahrhundert mit der Entstehung der Universitäten und der Herausbildung eines genossenschaftrechtlich sich abgrenzenden „akademischen“ Standes zu einem sozialen und politischen Wert neuartiger Geltung aufgestiegen, seit dem 12. Jahrhundert von Päpsten, Kaisern und zunehmend auch Landesherren aus verschiedenen Motiven in die Privilegienpolitik einbezogen. So ist es nicht verwunderlich, wenn ein Papst der Avignonesischen Epoche², die ja eine eigengewichtige Phase der Kirchenreform im Sinne verstärkter Fortführung kurialer Zentralisation darstellt, die persönliche Neigung zur Gelehrsamkeit in seine Pontifikatspolitik einbringt und die beiden namentlich seit Papst Innozenz III. virulenten Reformanliegen, — nämlich die Besserung der klösterlichen Disziplin und die Besserung der Priesterbildung — miteinander verbindet, zugleich damit die zentrale Autorität des Stuhles Petri für Ordenswesen, Klerus und Studienwesen betonend.

Dennoch regt die Biographie³ dieses gelehrten Papstes zu einer Besinnung auf das Verhältnis von regularer Lebensform und wissenschaftlicher Bildung im Spätmittelalter an; gerade in dieser Hinsicht erscheint der Pontifikat Benedikts XII., der allzugern an dem so genialen wie unglückseligen, durch die politische Situation geschichtsmächtigen politisch-administrativen Format seines Vorgängers Johannes XXII. abwertend gemessen wird, von hohem, jedenfalls symptomatischen In-

¹ So u. a. Hartmann Schedel im *Chronicon Nurembergae* 1463. Vgl. J.-M. Vidal, *Notice sur les oeuvres du pape Benoît XII*: RHE 6 (1905) 557.

² Zu Papsttum und Kurie in Avignon vgl. insgesamt: K. A. Fink, in: *Handbuch der Kirchengeschichte* hrsg. v. H. Jedin III, 2 (1968) Kap. 37–40, 365 ff.; B. Guillemain, *La cour pontificale d'Avignon 1309–1376. Étude d'une société* (1966); G. Mollat, *Les papes d'Avignon (1305–1378)* (1949, 101965); Y. Renouard, *La papauté à Avignon* (1954).

³ Die bisher umfassendste Monographie, trotz mancher Ungenauigkeiten und teils veraltet, immer noch: K. Jacob, *Studien über Papst Benedikt XII.* (1910). Vgl. dazu die detaillierte Kurzbiographie von Mollat sowie den allgemeinen Überblick bei F. X. Seppelt, *Das Papsttum im Spätmittelalter und in der Renaissance von Bonifaz VIII. bis zu Klemens VII.* Neu bearb. von G. Schwaiger (1957) 119 ff. Weiterhin: L. Jadin, *Benoît*, in: *DHGE* 8 (1935) 116–135; B. Guillemain, *Benedetto papa XII*, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 8 (1966) 378–384; J.-M. Vidal, *Note sur la parenté du pape Benoît XII* (1929).

teresse für den Strukturwandel von regularer Lebensweise und Ordensverfassung auf dem Wege vom Mittelalter zur Neuzeit.

Denn jener — zufolge der als Charakteristik sicher wahrheitsnahen Devise — so lesebeflissene Papst, gebürtiger Südfranzose, ehemaliger Mönch in den Abteien Boulbonne und Fontfroide, wird zur Portraitierung von Mensch und Haltung in der Forschung fast einmütig als „austère Cistercien“ bezeichnet, als sittenstrenger, integrier, in der Observanz kompromißloser Mönch seines Ordens, der die regularen Prinzipien auch während des Pontifikats nicht verleugnete, spürbar bis hinein in die architektonische Gestaltung der klösterlich-schmucklosen, fast düsteren Papstresidenz in Avignon⁴. Jacques Fournier war ein Cistercienser allerdings nicht des 12., sondern des 14. Jahrhunderts, einer Zeit, da „der weiße Mönch wie eine seltsame Mischung zwischen Benediktiner und Dominikaner erscheint“, wie es der Cistercienser-Historiker J.-B. Mahn⁵ betont; das heißt auch, ein Mönch, der dank seines intellektuellen Habitus Karriere macht. Vom Onkel, Abt von Fontfroide, nach Paris an das Ordenskolleg St. Bernhard zum Studium an der Universität geschickt, das Jacques Fournier mit dem Doktorat der Theologie abschloß und das ihm eine Lehrkanzel einbrachte, folgte er 1311 als etwa 26—31-jähriger⁶ seinem Onkel als Abt in Fontfroide, wurde 1317 zum Bischof von Pamiers erhoben, 1326 zum Bischof von Mirepoix, um dann 1327 von Papst Johannes XXII. zum Kardinal-Priester ernannt zu werden. Von der episkopalen Amtszeit in Pamiers her galt er als Inquisitions-Experte, in Ketzerkreisen ebenso wie in den der Häresie verdächtigen Kreisen der Franziskaner-Spiritualen gefürchtet als *diabolus*, worauf auch das giftige zeitgenössische Epigramm vom *Nero, laicis mors, vipera clero* anspielt⁷. Seine Wahl zum Nachfolger Johannes' XXII., Dezember 1334, stand im Zeichen der Auseinandersetzungen des päpstlichen Stuhls mit den Fraticellen im Armutstreit sowie um die theologische Lehre von der *Visio beatifica*, worin sich Papst Johannes tief verstrickt hatte und welche Papst Benedikt, vordem theologischer Berater des Vorgängers⁸, mit der schon während des Kardinalates vorbereiteten Bulle *Benedictus Deus* abschloß, um damit den von den kirchenpolitischen Feinden genutzten Häresievorwurf gegen das Papsttum zu stoppen. Als Pontifex erwies sich Benedikt als aktiver und für manche Betroffenen als allzu rigider Vertreter der Kirchenreform gegenüber Mißständen und Fehlentwicklungen an der Kurie⁹: im kurialen Stellenbesetzungs- bzw. Ex-

⁴ G. Colombe, *Le palais des papes d'Avignon* (1939); L.-H. Labande, *Le palais des papes et les monuments d'Avignon au XIVe siècle*, 2 Bde. (1925).

⁵ J.-B. Mahn, *Le pape Benoît XII et les Cisterciens* (1949) 7 f.

⁶ B. Guillemain, in: *Dizionario biografico* 378 gibt als Geburtsdatum von Jacques Fournier 1280/85 an. — Zur Amtszeit als Bischof von Pamiers vgl. bes. J.-M. Vidal, *Le tribunal d'inquisition de Pamiers* (1906); J. Duvernoy, *Le registre d'inquisition de Jacques Fournier évêque de Pamiers, Benoît XII* (1964); C. Schmitt, *Un pape réformateur et un défenseur de l'unité de l'église. Benoît XII et l'ordre des Frères Mineurs (1334—1342)* (1959) 148 ff.

⁷ Mollat (1949) 80.

⁸ Mollat 71; dazu der entsprechende Abschnitt über Papst Johannes XXII. Vgl. auch unten Anm. 11.

⁹ B. Guillemain, *La politique bénéficiaire du pape Benoît XII (1334—1342)* (1952); Guillemain, *Cour pontificale*, passim; Mollat passim; Fink 393 ff.;

pektanzenwesen und insonderheit eben bezüglich der Orden. Er galt überdies als harter Gegner jeglichen Nepotismus, gleichsam wie ein „Melchisedech, der weder Vater noch Mutter noch Abstammung erkenne“. Das von Giovanni Villani überlieferte Wort, das Jacques Fournier nach seiner wohl für ihn selbst überraschenden Wahl zum Papst spontan ausgerufen haben soll, „ihr habt einen Esel gewählt!“¹⁰, mag wohl nicht nur aus der monastischen Frömmigkeitshaltung zu verstehen sein, sondern aus dem offenkundigen Kontrast zu seinem Vorgänger, dem markanten Juristen beider Rechte und hervorragenden Verwaltungspraktiker. Benedikt XII. hingegen, zwar hochgebildeter Theologe, — er gilt als einer der besten Cisterciensertheologen seiner Zeit¹¹, — war juristischer bzw. kanonistischer Laie; er hat auch als päpstlicher Ordensgesetzgeber strikt festgehalten am Verbot des Rechtsstudiums für Cistercienser (vgl. unten), obwohl er andererseits die universitäre Rechtswissenschaft am Generalstudium von Montpellier förderte¹².

War er den einen zu düster-streng, geizig und grausam, so hoben die anderen seine klosterbrüderliche Jovialität, seinen Gerechtigkeitssinn, andere hinwiederum seine Lebenszugewandtheit in Trinkfestigkeit oder auch Somnolenz und weinerliche Energielosigkeit hervor¹³. So zwiespältig auch das geschichtliche Urteil über Benedikt XII. und seinen kurzen Pontifikat ist, — J.-B. Mahn resümiert als Kompromiß: „Benoît XII. fut un bon moine, un bon pape même, non un grand pape“¹⁴, — so kommt m. E. der Reformaktivität dieses „austère Cistercien“ für

J. Haller, Papsttum und Kirchenreform (1903) 121 ff.; H. Otto, Benedikt XII. als Reformator des Kirchenstaates: RQ (1928) 59 ff.

¹⁰ Cronica di Giovanni Villani cap. XXI, a miglior lezione ridotta da F. G. Dragomanni t. III (1845) 239: „E eletto papa, ciascuno s'amirò, ed egli medesimo ch'era presente, disse: Avete eletto un asino, o per grande umiltà non conoscendosi degno, o profetizzando il suo stato, perocché fu uomo di grosso intelletto quanto nella pratica cortigiana, ma sufficiente assai in iscrittura“. — Jacques Fournier war einfacher Herkunft; sein Vater war vermutlich Bäcker oder Müller; vgl. Guillemain, Cour pontificale 156.

¹¹ Die Bedeutung der intellektuellen Leistung Benedikts XII. betonen vor allem K. Jacob, Studien, sowie P. Fournier, in: Histoire Littéraire de la France XXXVII (1938) 174 ff. — Über die Werke von Jacques Fournier bzw. Benedikt XII. Vidal, Notice sur les oeuvres; Mahn 68 ff. gibt Ergänzungen über den ungedruckten Traktat „De visione beata“. — Neue Funde zur theologischen Auffassung u. a. gegenüber Wilhelm v. Occam und Meister Eckhart behandelt J. Koch, Der Kardinal Jacques Fournier (Benedikt XII.) als Gutachter in theologischen Prozessen, in: Die Kirche und ihre Ämter und Stände (1960) 441 ff. — Interessantes Licht auf die Bücher- bzw. Handschriftenliebe dieses Papstes wirft M. Facon, La librairie des papes d'Avignon. Sa formation, sa composition, ses catalogues 1316–1420 d'après les registres de comptes et d'inventaires des Archives Vaticanes I (1969) 40 ff.; Höhe und Art der Ausgaben kennzeichnen Benedikt XII. als „de tous les papes d'Avignon le plus ami des livres de luxe“, zumal erstmals unter ihm die Beschäftigung eines Illuminators feststellbar ist.

¹² Mollat 78; M. Fournier, Histoire de la science du droit en France III: Les Universités françaises et l'enseignement du droit en France au moyen-âge (1892) 373 ff.

¹³ Die Urteile über die Persönlichkeit Benedikts XII. zusammengestellt bei: Haller 121 ff.; Jacob 30 f., 154 ff.; Schmitt 72 ff.; Guillemain, Cour pontificale 134 ff.

¹⁴ Mahn 12.

die Religiösen doch ein auffallender Signalcharakter zu, wenn man sie vom Aspekt der geistigen und institutionellen Zusammenhänge zwischen religiöser und wissenschaftlicher Kultur beleuchtet.

Der Reformeifer Benedikts XII. für Orden und Regularklerus hat sich vor allem in folgenden Bullen niedergeschlagen:

- 1) 17. Juni 1335 „Pastor bonus“ gegen die Vaganten-Mönche, die *gyrovagantes*, mit der Aufforderung, daß die Regularen in ihre Klöster zurückkehren bzw. dort wieder aufgenommen werden;
- 2) 4. Juli 1335 „Regularem vitam“, ergänzend zu 1) gegen den Übertritt von Mendikanten zu den Benediktinern und Cisterciensern ohne päpstliche Erlaubnis;
- 3) 12. Juli 1335 „Fulgens sicut stella“ für den Cistercienserorden;
- 4) 20. Juni 1335 „Summi magistri“ (genannt auch „Benedictina“) für die Benediktiner, ergänzt am 5. Dezember 1340 durch „Dudum pro bono“;
- 5) 28. November 1336 „Redemptor noster“ für die Franziskaner;
- 6) 15. Mai 1339 „Ad decorem ecclesiae“ für die Regularkanoniker unter der Augustinus-Regel.

Obwohl die Forschung sich mit Inhalt und Wirksamkeit der Konstitutionen Papst Benedikts, vor allem bezüglich der Cistercienser, Dominikaner und Franziskaner, immer wieder befaßt hat und nahezu jede Ordensgeschichte diesen Papst generell würdigt¹⁵, lohnt es sich noch, auf einige bisher weniger beachtete Gesichtspunkte hinzuweisen. Es ist hinlänglich gezeigt worden, daß Benedikts Ordensdekrete in wesentlichen Teilen, was die Bemühungen um Wiederherstellung der regularen Disziplin betrifft, auf ältere Dekrete bzw. *Consuetudines* zurückgreifen konnten, daß also die tatsächlichen Neuerungen im einzelnen nicht überschätzt werden dürfen. Und es ist ebenso hinlänglich bekannt, daß Benedikts Konstitutionen teils auf starke Opposition stießen¹⁶, insonderheit der Dominikaner und Franziskaner bzw. Fraticellen, teils nicht oder nur zögernd durchgeführt wurden. Manche zeitgenössischen Kritiker warfen dem Papst geradezu vor, daß er speziell mit seiner Ordensgesetzgebung gegen den Geist der *regula* verstoßen und den *status religiosorum* eher deformiert oder infirmiert statt reformiert habe. So sagt z. B. der Dominikaner Galvaneo della Fiamma in seinem vielzitierten Urteil: *Volens Ordinem nostrum reformare, sicut Ordinem Fratrum Minorum et aliorum... se reformasse arbitrabatur sed potius deforma-*

¹⁵ Für die Cistercienser *Mahn*, passim; für die Minoriten *Schmitt* 83 f.; für die Benediktiner *Ph. Schmitz*, Geschichte des Benediktinerordens III (1955) bes. 57 ff., fußend auf *U. Berlière*, Innocent III et la réorganisation des monastères bénédictins: *Rev. Bén.* 32 (1920) und *ders.*, Honorius III et les monastères bénédictins: *Revue belge de Philol. et d'Histoire* 2 (1923). — *Schmitt* nennt im Vorwort, VII, noch zwei unveröffentlichte Arbeiten über die Ordensreformpolitik Papst Benedikts XII. von *Jeanne Léger*, Benoît XII et la réforme de l'Ordre bénédictin, sowie von *Michèle Mills*, Benoît XII et la réforme des Ordres mendiants.

¹⁶ *B. Altaner*, Der Konflikt des Dominikanerordens mit Benedikt XII., in: *Venturino v. Bergamo* 1304–1346 (1911). — Zur Opposition in Franziskanerkreisen *Schmitt* bes. 143–243; insonderheit zur Kritik *Wilhelms v. Occam*, u. a. in seinem „Tractatus contra Benedictum“, 74 ff., 213 ff.

verat . . . , iuga importabilia eis imposuerat, quae observari impossibilia videbantur . . . , — oder: Ipse . . . ordines seu status religiosorum omnium multa examinatione concussit . . . Et isti tres ordines [sc. primo monachi nigri, tertio fratres minores] posuerunt se totaliter in manibus eius, videlicet professionem, regulam et constitutiones. Et ipse novam professionem facere in manibus suis coegit et postea diversis preceptis et novis constitutionibus turpiter defedavit^{16a}.

Im allgemeinen werden in der Forschung die Reformbestrebungen Benedikts als gescheitert oder wenig effektiv bezeichnet, weil der Geist allzu enger Reglementierung bis in kleine Details hinein, weil der theoretische Perfektionismus in der Synthese von Einzelvorschriften mit ausgedehnten Strafandrohungen für Übertreter und die damit gegebene Kompliziertheit, weil nicht zuletzt auch die finanzielle Überforderung der Klöster die praktische Durchführung erschwerte. Kennzeichnend dafür ist, daß Papst Benedikt selbst schon eine gewisse Milde rung des Statuts für die Benediktiner vornehmen mußte (1340, *Dudum pro bono*) und daß sein Nachfolger, Clemens VI., durch die Bulle *Sacrosancta Romana Ecclesia* 1342 alle durch Nichtbeachtung der *Benedictina* verwirkten Kirchenstrafen aufhob¹⁷. Sogar hinsichtlich des Cistercienserordens, des naturgemäß nächsten Interessen- und Erfahrungsfeldes dieses Papstes, kommt J.-B. Mahn zu dem Ergebnis, daß dieser Pontifikat nichts anderes als eine Stufe auf dem Wege der monastischen Dekadenz markiere¹⁸. Und er kommt zum negativen Gesamturteil: „Cet esprit minutieux de réglementation était excellent quand il s’agissait de réformer tels abus criants de la cour pontificale; mais, lorsqu’il s’est agi d’intérêts plus vastes, demandant une plus grande élévation de pensée et une certaine souplesse de caractère, on n’eut à enregistrer au compte de Benoît XII qu’une série d’échecs . . . (nous voulons parler) de ce qui aurait pu être la grande oeuvre de ce moine-pape et qui n’a été qu’une tentative honorable, mais, somme toute, maladroite: la réforme monastique“¹⁹. Ähnlich auch G. Mollat²⁰: „Cependant, en dépit de ses efforts, la réformation tentée par Benoît XII ne produisit que des effets restreints“, allerdings mit dem Hinweis, daß der Pontifikat eben zu kurz war, um den Erfolg zu sichern, zumal die extreme Willfährigkeit („l’extrême condescendance“) des Nachfolgers Clemens’ VI., vor allem dessen Dispens-Freudigkeit, die besten Reformen gleichsam aushöhlte.

Ich glaube dennoch, daß solches Urteil über Benedikts Ordensstatuten dem Wesen jener Reformbemühungen nicht ganz gerecht wird, weil zu positivistisch gemessen an der Frage unmittelbaren Erfolgs oder Mißerfolgs der verschiedenen Statuten, wie sie die forschertlichen Analysen der den päpstlichen Konstitutionen folgenden Generalkapitelrezesse angegangen sind. Wenn man den Intentionen Benedikts nachzuspüren sucht, drängt sich die grundsätzliche Überlegung auf, ob hier nicht ein überaus symptomatischer Strukturwandel des Regel- und Ordensverständnisses spürbar wird, der gerade aus dem Erlebnis der Krise monastischer

^{16a} Muratori, *Rer. It.* SS XII 4 (1938).

¹⁷ Jacob 85.

¹⁸ Mahn 75, 82.

¹⁹ Mahn 10.

²⁰ Mollat 79.

Lebensformen und aus der historischen Erfahrungswarte des vorangegangenen Jahrhunderts auf dem Hintergrund der um sich greifenden Scholastik die Konsequenzen ziehen will, — sozusagen in einer Flucht nach vorne. Und hier erhebt sich nun die Frage: War Benedikt XII. mit seinen in wenigen Jahren konzentrierten Konstitutionen für die Ordens- und Kanonikergemeinschaften ein Restaurator — ein Reformator — oder gar, wie manche Zeitgenossen wollten, ein Deformator? Ohne hier alle von der jüngeren Forschung aufgerollten Probleme diskutieren zu können, sei folgend durch Aufzeigung einiger Perspektiven eine Antwort darauf versucht. Ich meine, unabhängig von Wertungen wie „groß“ oder „mittelmäßig“ usw., die ohne klaren Relationsmaßstab nichts besagen, könnte sich eine historische Einordnung des Reformwerks dieses Papstes aus einer Besinnung auf Konstanz und Wandel des monastischen Gedankens ergeben.

Daß Benedikt XII. von einer tiefen Frömmigkeit und einem besonnenen Eifer für ein *vivere secundum regulam* beseelt war, ohne deshalb ein blinder Zelot zu sein, resultiert unzweifelhaft schon aus dem Sachverhalt, daß seine Konstitutionen einen so breiten Bereich der Religiösen-Gemeinschaften umfassen, im Grunde alle großen Regular-Observanzen seiner Zeit unter der Benedikts-Regel, unter der sog. Augustinus-Regel und unter der Franziskus-Regel. Einen bemerkenswerten Ansatz für die Interpretation des Reformwerkes findet man darin, daß Benedikt — der sich übrigens im ersten Konsistorium seiner Amtszeit als großer Verehrer des Dominikanerordens bekannte²¹ — in den Verordnungen für Franziskaner, Cistercienser, Benediktiner und Regularkanoniker dem Studienwesen starkes Gewicht einräumte, und zwar mit ziemlich verwandten Bestimmungen vor allem für die drei letztgenannten, denen folgend eine kurze Analyse gewidmet sei.

Um eine Vorstellung vom Umfang der Konstitutionen zu vermitteln, sei festgestellt: nach der hier benutzten Turiner Ausgabe²² machen in der Bulle *Fulgens sicut stella* die Studienverordnungen (cap. 42—56 von 1—57) 8 Spalten von 30 Spalten aus; in der Bulle *Summi magistri* (cap. 6—8 von 1—39) gute 18 Spalten von 78 Spalten; in der Bulle *Ad decorem ecclesiae* (cap. 22—39 von 1—64) gute 15 Spalten von 68 Spalten. Die Zahl bzw. Untergliederung der Kapitel sagt also nichts über den Umfang aus. Die *Benedictina* steht im Gesamtumfang sowie im Umfang der Studienbestimmungen an der Spitze. Eine Aufschlüsselung der Kapitelreihe über die Studien zeigt generelle Parallelitäten nach Aufbau und Inhalt: Sie enthalten alle drei Ausführungen über Studienorte, Modus der Auswahl der für das Studium geeigneten Mönche bzw. Kanoniker, Unterhalt der Scholaren am Studienort, Aufsichtsorgane und ihre Aufgaben, Spargebote bei Promotionen, Studienordnung. Die Bulle *Fulgens sicut stella* ist in der Kapitelgliederung am detailliertesten, in den Verordnungen am knappsten, im Aufbau gegenüber den anderen beiden Bullen selbständig, oder richtiger gesagt, die zeitlich nächstfolgende *Benedictina* weist insgesamt auf einen anderen Redaktor hin trotz wörtlicher Übernahme einzelner Sätze oder Textabschnitte.

²¹ Mollat 75.

²² Bullarum Diplomatum et Privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum Taurinensis Editio, tomus IV (a Gregorio X ad Martinum V) (1859).

Bei einem Textvergleich überrascht es, daß die *Benedictina* und die Konstitution für die Regularkanoniker, *Ad decorem Ecclesiae*, in den Studienverordnungen insgesamt fast wörtlich übereinstimmen, lediglich mit Wechsel von Zentralbegriffen wie *canonicus* statt *monachus*, *prelatus* statt *antistes* etc. und mit Ausnahme einiger nicht substantieller Varianten. Die Strafbestimmungen für Nichtbeachtung sind in der *Benedictina* ausführlicher; der Modus der Auswahl der für das Studium Geeigneten ist leicht differenziert; das Verbot eigenmächtigen Studienwechsels zwischen Theologie und Kanonistik fehlt für die Benediktiner (vgl. unten); die Spargebote für Ausgaben am Studienort anlässlich der Graduierung sind für die Benediktiner ausführlicher.

<i>Fulgens 1335</i>	<i>Summi magistri 1336</i>	<i>Ad decorem 1339</i>
42. <i>De locis studiorum</i>	VI. <i>De studiis</i>	22. <i>De studiis et magistris</i>
43. <i>Qui et ad quae studia sint mittendi</i>	VII. <i>De studentibus ad Generalia Studia mittendis</i>	23. <i>De mittendis ad Studia Generalia</i>
44. <i>Quot e quolibet monasterio ad Studium mitti debeant</i>		
45. <i>Studentium provisiones taxat</i>	VIII. <i>De pensionibus Studentium</i>	24. <i>Pensiones magistris, scholaribus aliisque assignandae</i>
	(<i>Pensiones huiusmodi unde sint educendae</i>)	25. <i>Pensiones huiusmodi unde sint educendae</i>
46. <i>Lectio Bibliae sit in quocumque Studio generali</i>	(<i>De divisione librorum et promotione studentium</i>)	26. <i>De divisione librorum et promotione studentium</i> (entspricht <i>Fulgens 50</i>)
47. <i>Studiorum expensas facientes iurent ut hic.</i>		
48. <i>Abbates cessantes mittere studentes cum dictis provisionibus, poenam sustinent</i>		
49. <i>Provisores animarum studentium deputatur</i>	(<i>visitatores speciales</i>)	27. <i>Regimen studentium cui demandandum</i>
		28. <i>Praesidentium munus quoad studentes</i>
50. <i>Quod si quis de Ord. Cist. in Studio Paris. assignatus, sit dispositus ad magisterium theol. vel bacc., non removeatur etc.</i>		
51. <i>Studentes ordinis iura canonica non audiant</i>		
52. <i>Officiales idonei pro obsequio studentium deputentur</i>		

53. *Qui rectores et officiales in Parisiensi et aliis Studiis eligantur et a quibus*
54. *Dectorandi quid iurare, quidve observare debeant*
55. *Qui cursus Bibliae facere et qui Sentencias legere possint*
56. *Derogatio contrariorum*
29. *Quae per assumandos ad gradus servari debeant*
- (*De promovendis ad baccalaureatum, magistrum etc.*)

Hingegen sind die Unterschiede in den Studienbestimmungen zwischen der Cistercienser-Konstitution *Fulgens sicut stella* und der Benediktiner-Konstitution *Summi Magistri* (einschließlich der Kanoniker-Konstitution) auffallend; sie beziehen sich auch auf wesentliche Punkte, die hier kurz zusammengefaßt seien:

1) *Fulgens sicut stella* enthält präzise Bestimmungen über die einzeln aufgeführten Studien(-häuser) des Ordens und deren Zuordnung zu den ebenfalls genannten Provinzen; die Generalstudien von Paris, Oxford, Toulouse, Montpellier werden bestätigt²³, das von Estella wird transferiert nach Salamanca; ein weiteres Generalstudium wird projektiert für Bologna (übrigens: die ersten Statuten der Theologischen Fakultät Bologna stammen von 1335)²⁴, ein Grundstudium, *in scientiis primitivis*, für Metz wird auf Kosten und zu Gunsten der Abtei Morimund und deren deutscher Filiation verfügt. Dem Pariser Studium, *quod est caeteris praecipuum, et fons omnium studiorum*²⁵, wird eine deutliche Sonderstellung eingeräumt; dorthin können die Geeignetsten *ex omnium natione vel generatione* geschickt werden. Die Benediktiner- und die Kanoniker-Konstitution benennt namentlich allein das Generalstudium Paris, während sonst nur von *alia studia generalia* die Rede ist.

2) *Fulgens sicut stella* enthält gegenüber den anderen beiden Statuten zusätzliche Bestimmungen über Offiziale im Pariser Studienhaus und in den anderen Ordens-Studienhäusern.

3) *Fulgens sicut stella* differenziert die zum Studium Ausgewählten je nach Größe des Konvents: von mehr als 40 Mönchen sind 2 nach Paris zu schicken; von 30—40 Mönchen 1 nach Paris; von 18—30 Mönchen 1 an ein anderes Studium oder nach Paris; die deutschen Tochter-Klöster von Morimund schicken von 18—30 Mönchen 1 an das Partikularstudium Metz. Für die Benediktiner und Regularkanoniker hingegen gilt allgemein die Pflicht, von je 20 Mönchen/Kanonikern 1 an ein Generalstudium zu entsenden, wobei nach Notwendigkeit auch abhängige Kathedralkirchen bzw. Abteien zusammenwirken können.

²³ Ausführlicher dazu Mahn 50 ff. Keine Erwähnung findet ein 1284 gegründetes Studium von Würzburg, das aufgeführt wird von C. Bock, *Les Cisterciens et l'étude du droit: Analecta S. O. Cist.* 7 (1951) 18.

²⁴ H. Denifle — A. Chatelain, *Chartularium Universitatis Parisiensis II* (1891) Nr. 1188, 691 ff.

²⁵ *Fulgens sicut stella* § 42: Bullarum IV 341.

4) *Fulgens sicut stella* setzt die elementare Vorbildung *in scientiis primitivis* stillschweigend voraus; genügende Grundstudien in allen Klöstern waren durch vorausgehende Generalkapitelbeschlüsse eingeschränkt worden²⁶; erwähnt wird lediglich Metz als *studium particulare*. Die *Benedictina* und *Ad decorem ecclesiae* handeln ausführlicher auch über das niedere Studienwesen, die *scientiae primitivae grammatica, logica, philosophia*, wofür in jedem Kloster oder jeder Kathedralkirche bzw. jedem Priorat ein Magister anzustellen sei, dessen Unterhalt, falls er von auswärts kommt, festgesetzt wird; wenn im Kloster bzw. der Kirche selbst ein für den Unterricht geeigneter Mönch oder Kanoniker vorhanden ist, kann er zu dieser Aufgabe gezwungen werden: *Si vero in Ecclesiis, monasteriis . . . sit monachus (canonicus) idoneus ad praedicta, . . . in praedictis scientiis deputetur; et ad hoc, si necesse fuerit, compellatur*²⁷.

5) Die Unterhaltsbursen für die Magistri und Scholaren sind bei den Cisterciensern spezifiziert nach Ordens- und Konvents-Unterstützung sowie nach den Studienorten:

Cistercienser		Benediktiner/ Regularkanoniker	
<i>Magister regens</i> in Paris d. Theologie erhält insg.	105 l. t. ²⁸	Magister d. Theologie	60 l. t.
Baccalar d. Theologie	50	Baccalar u. Scholar	40
<i>Lector Bibliae</i>	30	Dr. iur. can.	50
Scholar	20	Bacc. iur. can.	30
<i>Magister regens</i> an anderem Studium	40		
Baccalar an anderem Studium	30		

Die *Benedictina* und *Ad decorem ecclesiae* enthalten ausführlichere Passagen über den Modus der Aufbringung dieser Pensionen.

6) *Fulgens sicut stella* beschränkt die Ausgaben bei Doktor- und Magister-Promotionen von Cisterciensern auf 1000 l. t.; für Benediktiner und Kanoniker sind 2000 l. t. erlaubt.

7) Der wichtigste Unterschied bezieht sich auf die Studienrichtungen. *Fulgens sicut stella* hält fest am strikten Verbot des Studiums der Kanonistik zu Gunsten allein des Theologiestudiums, d. h. der *Theologia monastica: in Sacra Pagina*. Hingegen für Benediktiner und Regularkanoniker, nicht für die Franziskaner, die sich zwar seit 1292 dem kanonistischen Studium geöffnet hatten²⁹, wird das Studium des Kirchenrechts dem Studium der Theologie gleichgestellt. Hier mögen die Texte selbst sprechen:

²⁶ Mahn 52; Bock 18.

²⁷ Summi magistri cap. IV: Bullarum IV 357.

²⁸ l. t. = librae Turonenses, livres Tournois; Mahn 57 f.

²⁹ Bock 18 f.; W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (1962) 18, 118 ff. (mit weiterer Lit.).

Fulgens sicut stella, § 51³⁰:

In favorem utique studii eiusdem theologiae, ut ab alumnis eiusdem ordinis studentibus illi ferventius attendatur, statuimus, ordinamus et prohibemus expresse, quod in nullo dictionum Studiorum legantur vel audiantur iura canonica, nec etiam extra illa, per aliquem studentium eorundem; quod si quis contrarium attentare praesumpserit, sit eo ipso ad claustrum suum huiusmodi Studio revocatus . . .

Summi magistri, cap. VII³¹:

Caeterum, quia expedire dignoscitur, ut postquam praefati monaci in praedictis scientiis primitivis eruditi fuerint, ad sacrae theologiae vel canonum transeant facultates; statuimus . . . Eligantur quoque ipsi monaci mittendi, prout in scientia theologiae vel iuris canonici, seu magis in una quam in alia ipsarum aptiores poterunt inveniri. Sic tamen, quod si apti reperiantur pro ipsius theologiae studio, ad minus medietas mittendorum pro ipso theologiae studio destinatur, vel etiam quanto plures aptiores potuerint inveniri: ac reliqua medietas eorundem mittendorum ad ipsius iuris canonici studium transmittatur . . .

Ad decorem ecclesiae, cap. 23³²:

An den entsprechenden Passus *Eligantur . . .* [stilistisch leicht verändert] *ad minus medietas mittendorum, pro ipsius theologiae studio destinatur* fügt sich die Bestimmung: *et qui electus fuerit ad unam de iis scientiis, ad aliam proprio arbitrio nequeat se transferre: quod si fecerit, de Studio revocetur.*

Zur Begründung für das Rechtsstudium erklärt die *Benedictina*, daß *per agnitionem humani iuris animus rationabilior efficitur et ad iustitiam certius informatur*³³; und unter den vom Proemium der Bulle genannten Reformaspekten — *cultus divinus, candor honestatis, praeeminentia disciplinae regularis* — ist es dem Gesetzgeber ein Anliegen, *ut eadem religio . . . sapientiae ac scientiae divinae pariter et humanae (sine quibus mortalium vita non regitur) fulgoribus rutilet*³⁴.

Trotz der aufgeführten Modifikationen der Studienorganisation in den drei regularen Gemeinschaften zeigt sich die zugrundeliegende einheitliche Ordens-Konzeption des Papstes signifikant in der Identität folgender Vorschrift (von unwesentlichen stilistischen Varianten abgesehen); folgend der Text aus *Fulgens sicut stella*, § 50³⁵, dazu in Klammern gesetzt einige der begrifflichen Varianten aus den beiden anderen Konstitutionen:

Ubi autem erit aliquis de ordine ipso in Parisiensi Studio assignatur, qui sit vitae laudabilis, aliasque idoneus et discretus, et ad baccalariatum vel magisterium Theologiae [theologiae fehlt sinngemäß in Summi magistri und in Ad decorem ecclesiae] dispositus et propitius [propinquus, — Ad decorem ecclesiae: dispositus vel habilis] abbas Cisterciensis [idem prior dictionum studentium], qui est pro tempore, cum consilio magistrorum, baccalariorum et provisoris domus studentium Parisiis [Summi magistri: cum consilio aliquorum proborum studentium eorundem], mandat abbati proprio [scribat praesidentibus antedictis], quod talem non revocet, sed eum permittat in huiusmodi

³⁰ Bullarum IV 343.

³¹ Bullarum IV 358.

³² Bullarum IV 346.

³³ Bullarum IV 357.

³⁴ Bullarum IV 348.

³⁵ Bullarum IV 343; Ad decorem ecclesiae § 26: Bullarum IV 349.

scientia perfici, et ad statum baccalariatus ac honorem magisterii provehi, lecturamque continuare . . . [In *Summi magistri* folgt der Zusatz³⁶: *ac ipsum et alios similes, quos iam in scientia laudabiliter proficere cognoverit, dignis attollat honoribus et promotionibus ejferat opportunis.*]

Daraus ergibt sich nicht nur, daß dem Papst die Erreichung der höchsten akademischen Grade gleichermaßen für Mönche wie für Regularkanoniker am Herzen lag, sondern man darf daraus schließen, daß der Einbau der Studien in die Verfassungs- und Disziplinarverordnungen, und zwar eben auch um der Graduierung willen, geradezu das eigentliche Zentrum des Reformanliegens ausmacht. Auch wenn Papst Benedikt für die Studienbestimmungen auf die Kapitelbeschlüsse bzw. Konstitutionen der Cistercienser und der Praedicanthenorden³⁷ sowie auf die päpstlichen Dekrete und Konzilsanones für die Hebung der Priesterbildung, besonders seit dem 2. Laterankonzil 1139, zurückgreifen konnte, — seit 1179 bis zum Trienter Konzil wurde die Anstellung und Bepfründung eines Lehrers in jeder Kathedralkirche kontinuierlich eingeschärft, — wengleich also Benedikt XII. mit der Mahnung zur Ausbildungs- bzw. Wissenschaftspflege durchaus in der kirchlichen und auch monastischen Tradition des 12./13. Jahrhunderts steht (zur Problematik vgl. unten), so geht er doch mit dem Bemühen um generelle institutionelle Verankerung der Studien in den Ordensverfassungen über rein restaurative Mahnungen hinaus. Hierin darf Papst Benedikt XII. intentionell wirklich als „Reformator“ gelten, insonderheit, was die Benediktiner älterer Observanz betrifft; insofern kommt der Bulle *Summi magistri*, in Relation zu den anderen Konstitutionen gesehen, besonderes Gewicht zu. Dieser Feststellung widerspricht nicht der schon angedeutete Sachverhalt, daß gerade dieser umfangreichen Bulle und ihrer Durchführung, obwohl begleitet von sorgfältiger Vorbereitung unter Beteiligung von Kardinälen und der Äbte von Cluny, La Chaise-Dieu, Marseille, Montolieu, Psalmodi und Issoire und untermauert durch Prüfung der wirtschaftlichen Situation verschiedener Klöster³⁸, kein unmittelbarer Erfolg beschieden war und die Strafbestimmungen bald gemildert werden mußten.

Diese Beobachtung wirft einige grundsätzliche Überlegungen auf: zur Spannung von Monastik und Scholastik, zur Problematik der historischen Struktur benediktinischer Lebensform sowie zu den prinzipiellen Zusammenhängen von Ordensverfassung und Studienwesen.

Die eingangs zitierte Maxime von der Wissen-bewahrenden und Kenntnis-fördernden Funktion des Lesens, *quae scis, legendo serva; quae nescis, legendo dis-*

³⁶ Bullarum IV 362 f.

³⁷ In der „Benedictina“ bezieht sich Papst Benedikt XII. auf Papst Clemens V., der in der Dekretale „Ne in agro dominico“ Studien der Mönche empfohlen hatte. Vgl. *Summi magistri* cap. VI: Bullarum IV 357. Vgl. auch unten Anm. 53.

³⁸ *Summi magistri*, Proemium: Bullarum IV 348; L. Delisle, *Enquête sur la fortune des établissements de l'Ordre de Saint-Benoît en 1338* (= *Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale* 39, 1910); weiterhin Schmitz 75. — Auch die Cistercienser-Bulle stieß auf Befremden; Mahn veröffentlichte im Appendix einen Protestbrief von Cistercienser-Äbten wohl von Anfang 1335, noch vor Promulgation der Konstitution „*Fulgens sicut stella*“; u. a. wurde das Argument der „*stabilitas loci*“ gegen die päpstlichen Reformen vorgebracht; Mahn 111.

Fulgens sicut stella, § 51³⁰:

In favorem utique studii eiusdem theologiae, ut ab alumnis eiusdem ordinis studentibus illi ferventius attendatur, statuimus, ordinamus et prohibemus expresse, quod in nullo dictorum Studiorum legantur vel audiantur iura canonica, nec etiam extra illa, per aliquem studentium eorundem; quod si quis contrarium attentare praesumpserit, sit eo ipso ad clastrum suum huiusmodi Studio revocatus . . .

Summi magistri, cap. VII³¹:

Caeterum, quia expedire dignoscitur, ut postquam praefati monaci in praedictis scientiis primitivis eruditi fuerint, ad sacrae theologiae vel canonum transeant facultates; statuimus . . . Eligantur quoque ipsi monaci mittendi, prout in scientia theologiae vel iuris canonici, seu magis in una quam in alia ipsarum aptiores poterunt inveniri. Sic tamen, quod si apti reperiantur pro ipsius theologiae studio, ad minus medietas mittendorum pro ipso theologiae studio destinatur, vel etiam quanto plures aptiores potuerint inveniri: ac reliqua medietas eorundem mittendorum ad ipsius iuris canonici studium transmittatur . . .

Ad decorem ecclesiae, cap. 23³²:

An den entsprechenden Passus *Eligantur . . .* [stilistisch leicht verändert] *ad minus medietas mittendorum, pro ipsius theologiae studio destinatur* fügt sich die Bestimmung: *et qui electus fuerit ad unam de iis scientiis, ad aliam proprio arbitrio nequeat se transferre: quod si fecerit, de Studio revocetur.*

Zur Begründung für das Rechtsstudium erklärt die *Benedictina*, daß *per agnitionem humani iuris animus rationabilior efficitur et ad iustitiam certius informatur*³³; und unter den vom Proemium der Bulle genannten Reformaspekten — *cultus divinus, candor honestatis, praeementia disciplinae regularis* — ist es dem Gesetzgeber ein Anliegen, *ut eadem religio . . . sapientiae ac scientiae divinae pariter et humanae (sine quibus mortalium vita non regitur) fulgoribus rutilent*³⁴.

Trotz der aufgeführten Modifikationen der Studienorganisation in den drei regularen Gemeinschaften zeigt sich die zugrundeliegende einheitliche Ordens-Konzeption des Papstes signifikant in der Identität folgender Vorschrift (von unwesentlichen stilistischen Varianten abgesehen); folgend der Text aus *Fulgens sicut stella*, § 50³⁵, dazu in Klammern gesetzt einige der begrifflichen Varianten aus den beiden anderen Konstitutionen:

Ubi autem erit aliquis de ordine ipso in Parisiensi Studio assignatur, qui sit vitae laudabilis, aliasque idoneus et discretus, et ad baccalariatum vel magisterium Theologiae [theologiae fehlt sinngemäß in Summi magistri und in Ad decorem ecclesiae] dispositus et propitius [propinquus, — Ad decorem ecclesiae: dispositus vel habilis] abbas Cisterciensis [idem prior dictorum studentium], qui est pro tempore, cum consilio magistrorum, baccaliorum et provisoris domus studentium Parisiis [Summi magistri: cum consilio aliquorum proborum studentium eorundem], mandet abbati proprio [scribat praesidentibus antedictis], quod talem non revocet, sed eum permittat in huiusmodi

³⁰ Bullarum IV 343.

³¹ Bullarum IV 358.

³² Bullarum IV 346.

³³ Bullarum IV 357.

³⁴ Bullarum IV 348.

³⁵ Bullarum IV 343; Ad decorem ecclesiae § 26: Bullarum IV 349.

scientia perfici, et ad statum baccalariatus ac honorem magisterii provehi, lecturamque continuare . . . [In *Summi magistri* folgt der Zusatz³⁶: *ac ipsum et alios similes, quos iam in scientia laudabiliter proficere cognoverit, dignis attollat honoribus et promotionibus cfferat opportunis.*]

Daraus ergibt sich nicht nur, daß dem Papst die Erreichung der höchsten akademischen Grade gleichermaßen für Mönche wie für Regularkanoniker am Herzen lag, sondern man darf daraus schließen, daß der Einbau der Studien in die Verfassungs- und Disziplinarverordnungen, und zwar eben auch um der Graduierung willen, geradezu das eigentliche Zentrum des Reformanliegens ausmacht. Auch wenn Papst Benedikt für die Studienbestimmungen auf die Kapitelbeschlüsse bzw. Konstitutionen der Cistercienser und der Praedicanthenorden³⁷ sowie auf die päpstlichen Dekrete und Konzilsanones für die Hebung der Priesterbildung, besonders seit dem 2. Laterankonzil 1139, zurückgreifen konnte, — seit 1179 bis zum Trienter Konzil wurde die Anstellung und Befründung eines Lehrers in jeder Kathedralkirche kontinuierlich eingeschärft, — wengleich also Benedikt XII. mit der Mahnung zur Ausbildungs- bzw. Wissenschaftspflege durchaus in der kirchlichen und auch monastischen Tradition des 12./13. Jahrhunderts steht (zur Problematik vgl. unten), so geht er doch mit dem Bemühen um generelle institutionelle Verankerung der Studien in den Ordensverfassungen über rein restaurative Mahnungen hinaus. Hierin darf Papst Benedikt XII. intentionell wirklich als „Reformator“ gelten, insonderheit, was die Benediktiner älterer Observanz betrifft; insofern kommt der Bulle *Summi magistri*, in Relation zu den anderen Konstitutionen gesehen, besonderes Gewicht zu. Dieser Feststellung widerspricht nicht der schon angedeutete Sachverhalt, daß gerade dieser umfangreichen Bulle und ihrer Durchführung, obwohl begleitet von sorgfältiger Vorbereitung unter Beteiligung von Kardinälen und der Äbte von Cluny, La Chaise-Dieu, Marseille, Montolieu, Psalmodi und Issoire und untermauert durch Prüfung der wirtschaftlichen Situation verschiedener Klöster³⁸, kein unmittelbarer Erfolg beschieden war und die Strafbestimmungen bald gemildert werden mußten.

Diese Beobachtung wirft einige grundsätzliche Überlegungen auf: zur Spannung von Monastik und Scholastik, zur Problematik der historischen Struktur benediktinischer Lebensform sowie zu den prinzipiellen Zusammenhängen von Ordensverfassung und Studienwesen.

Die eingangs zitierte Maxime von der Wissen-bewahrenden und Kenntnis-fördernden Funktion des Lesens, *quae scis, legendo serva; quae nescis, legendo dis-*

³⁶ Bullarum IV 362 f.

³⁷ In der „Benedictina“ bezieht sich Papst Benedikt XII. auf Papst Clemens V., der in der Dekretale „Ne in agro dominico“ Studien der Mönche empfohlen hatte. Vgl. *Summi magistri* cap. VI: Bullarum IV 357. Vgl auch unten Anm. 53.

³⁸ *Summi magistri*, Proemium: Bullarum IV 348; L. Delisle, *Enquête sur la fortune des établissements de l'Ordre de Saint-Benoît en 1338* (= *Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale* 39, 1910); weiterhin Schmitz 75. — Auch die Cistercienser-Bulle stieß auf Befremden; Mahn veröffentlichte im Appendix einen Protestbrief von Cistercienser-Äbten wohl von Anfang 1335, noch vor Promulgation der Konstitution „*Fulgens sicut stella*“; u. a. wurde das Argument der „*stabilitas loci*“ gegen die päpstlichen Reformen vorgebracht; Mahn 111.

Fulgens sicut stella, § 51³⁰:

In favorem utique studii eiusdem theologiae, ut ab alumnis eiusdem ordinis studentibus illi ferventius attendatur, statuimus, ordinamus et prohibemus expresse, quod in nullo dictorum Studiorum legantur vel audiantur iura canonica, nec etiam extra illa, per aliquem studentium eorundem; quod si quis contrarium attentare praesumpserit, sit eo ipso ad claustrum suum huiusmodi Studio revocatus . . .

Summi magistri, cap. VII³¹:

Caeterum, quia expedire dignoscitur, ut postquam praefati monaci in praedictis scientiis primitivis eruditi fuerint, ad sacrae theologiae vel canonum transeant facultates; statuimus . . . Eligantur quoque ipsi monaci mittendi, prout in scientia theologiae vel iuris canonici, seu magis in una quam in alia ipsarum aptiores poterunt inveniri. Sic tamen, quod si apti reperiantur pro ipsius theologiae studio, ad minus medietas mittendorum pro ipso theologiae studio destinetur, vel etiam quanto plures aptiores potuerint inveniri: ac reliqua medietas eorundem mittendorum ad ipsius iuris canonici studium transmittatur . . .

Ad decorem ecclesiae, cap. 23³²:

An den entsprechenden Passus *Eligantur . . .* [stilistisch leicht verändert] *ad minus medietas mittendorum, pro ipsius theologiae studio destinetur* fügt sich die Bestimmung: *et qui electus fuerit ad unam de iis scientiis, ad aliam proprio arbitrio nequeat se transferre: quod si fecerit, de Studio revocetur.*

Zur Begründung für das Rechtsstudium erklärt die *Benedictina*, daß *per agnitionem humani iuris animus rationabilior efficitur et ad iustitiam certius informatur*³³; und unter den vom Proemium der Bulle genannten Reformaspekten — *cultus divinus, candor honestatis, praeementia disciplinae regularis* — ist es dem Gesetzgeber ein Anliegen, *ut eadem religio . . . sapientiae ac scientiae divinae pariter et humanae (sine quibus mortalium vita non regitur) fulgoribus rutilet*³⁴.

Trotz der aufgeführten Modifikationen der Studienorganisation in den drei regularen Gemeinschaften zeigt sich die zugrundeliegende einheitliche Ordens-Konzeption des Papstes signifikant in der Identität folgender Vorschrift (von unwesentlichen stilistischen Varianten abgesehen); folgend der Text aus *Fulgens sicut stella*, § 50³⁵, dazu in Klammern gesetzt einige der begrifflichen Varianten aus den beiden anderen Konstitutionen:

Ubi autem erit aliquis de ordine ipso in Parisiensi Studio assignatur, qui sit vitae laudabilis, aliasque idoneus et discretus, et ad baccalariatum vel magisterium Theologiae [theologiae fehlt sinngemäß in Summi magistri und in Ad decorem ecclesiae] dispositus et propitius [propinquus, — Ad decorem ecclesiae: dispositus vel habilis] abbas Cisterciensis [idem prior dictorum studentium], qui est pro tempore, cum consilio magistrorum, baccalariorum et provisoris domus studentium Parisiis [Summi magistri: cum consilio aliquorum proborum studentium eorundem], mandet abbati proprio [scribat praesidentibus antedictis], quod talem non revocet, sed eum permittat in huiusmodi

³⁰ Bullarum IV 343.

³¹ Bullarum IV 358.

³² Bullarum IV 346.

³³ Bullarum IV 357.

³⁴ Bullarum IV 348.

³⁵ Bullarum IV 343; Ad decorem ecclesiae § 26: Bullarum IV 349.

scientia perfici, et ad statum baccalariatus ac honorem magisterii provehi, lecturamque continuare . . . [In *Summi magistri* folgt der Zusatz³⁶: *ac ipsum et alios similes, quos iam in scientia laudabiliter proficere cognoverit, dignis attollat honoribus et promotionibus efferat opportunis.*]

Daraus ergibt sich nicht nur, daß dem Papst die Erreichung der höchsten akademischen Grade gleichermaßen für Mönche wie für Regularkanoniker am Herzen lag, sondern man darf daraus schließen, daß der Einbau der Studien in die Verfassungs- und Disziplinarverordnungen, und zwar eben auch um der Graduierung willen, geradezu das eigentliche Zentrum des Reformanliegens ausmacht. Auch wenn Papst Benedikt für die Studienbestimmungen auf die Kapitelbeschlüsse bzw. Konstitutionen der Cistercienser und der Praedicanthenorden³⁷ sowie auf die päpstlichen Dekrete und Konzilsanones für die Hebung der Priesterbildung, besonders seit dem 2. Laterankonzil 1139, zurückgreifen konnte, — seit 1179 bis zum Trienter Konzil wurde die Anstellung und Befründung eines Lehrers in jeder Kathedralkirche kontinuierlich eingeschärft, — wengleich also Benedikt XII. mit der Mahnung zur Ausbildungs- bzw. Wissenschaftspflege durchaus in der kirchlichen und auch monastischen Tradition des 12./13. Jahrhunderts steht (zur Problematik vgl. unten), so geht er doch mit dem Bemühen um generelle institutionelle Verankerung der Studien in den Ordensverfassungen über rein restaurative Mahnungen hinaus. Hierin darf Papst Benedikt XII. intentionell wirklich als „Reformator“ gelten, insonderheit, was die Benediktiner älterer Observanz betrifft; insofern kommt der Bulle *Summi magistri*, in Relation zu den anderen Konstitutionen gesehen, besonderes Gewicht zu. Dieser Feststellung widerspricht nicht der schon angedeutete Sachverhalt, daß gerade dieser umfangreichen Bulle und ihrer Durchführung, obwohl begleitet von sorgfältiger Vorbereitung unter Beteiligung von Kardinälen und der Äbte von Cluny, La Chaise-Dieu, Marseille, Montolieu, Psalmodi und Issoire und untermauert durch Prüfung der wirtschaftlichen Situation verschiedener Klöster³⁸, kein unmittelbarer Erfolg beschieden war und die Strafbestimmungen bald gemildert werden mußten.

Diese Beobachtung wirft einige grundsätzliche Überlegungen auf: zur Spannung von Monastik und Scholastik, zur Problematik der historischen Struktur benediktinischer Lebensform sowie zu den prinzipiellen Zusammenhängen von Ordensverfassung und Studienwesen.

Die eingangs zitierte Maxime von der Wissen-bewahrenden und Kenntnis-fördernden Funktion des Lesens, *quae scis, legendo serva; quae nescis, legendo dis-*

³⁶ Bullarum IV 362 f.

³⁷ In der „Benedictina“ bezieht sich Papst Benedikt XII. auf Papst Clemens V., der in der Dekretale „Ne in agro dominico“ Studien der Mönche empfohlen hatte. Vgl. *Summi magistri* cap. VI: Bullarum IV 357. Vgl. auch unten Anm. 53.

³⁸ *Summi magistri*, Proemium: Bullarum IV 348; L. Delisle, *Enquête sur la fortune des établissements de l'Ordre de Saint-Benoît en 1338* (= *Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque nationale* 39, 1910); weiterhin Schmitz 75. — Auch die Cistercienser-Bulle stieß auf Befremden; Mahn veröffentlichte im Appendix einen Protestbrief von Cistercienser-Äbten wohl von Anfang 1335, noch vor Promulgation der Konstitution „Fulgens sicut stella“; u. a. wurde das Argument der „stabilitas loci“ gegen die päpstlichen Reformen vorgebracht; Mahn 111.

cere, bezeichnete ich zwar als keine ungewöhnliche Leitidee für ein Kirchenoberhaupt des 14. Jahrhunderts im Zeichen der allgemeinen Expansion intellektuellen Lebens. Indes etwas tiefergreifend, auf dem Hintergrund von Papst Benedikts cisterciensischer Grundhaltung einerseits und seiner weitreichenden Reformaktivität andererseits, rührt solches Wissenschaftsbekenntnis eines Ordensmannes dennoch an die das ganze Mittelalter hindurch latent vorhandene, tiefschichtige und im 13. Jahrhundert stark aktualisierte Problematik um das Verhältnis von „Monastik“ und „Scholastik“, wie es die jüngere Forschung gerne bezeichnet³⁹. Sie muß dem Dominikaner-freundlichen Cisterciensermönch und Theologen wohl bewußt gewesen sein, um so mehr, als er als Kurienberater und Gutachter in theologischen Fragen unter Johannes XXII. gute Einblicke in die harten Diskussionen um den Armutsstreit und das Observanzenproblem mit seinen Implikationen gewonnen hatte. Da die Dekrete Papst Benedikts — immerhin für den Gesamtbereich des regularen Lebens und dabei mit Schwergewicht einesteils für die benediktinischen Observanzen, andernteils für die „neuen“ Orden der Mendikanten — einer geschichtlich so außerordentlich dynamischen Gestaltungsphase religiöser Spiritualität und scholastischer Intellektualität zugehören, kommt ihnen erhöhte Bedeutung zu; und es geht uns um deren Interpretation: sind sie zu verstehen eher im Sinne der Konsequenz als Synthese oder eher im Sinne vorantreibender Provokation? In jedem Falle hatten sie — vom Papst selbst oder von seinem Umwelteinfluß initiiert — Entscheidungscharakter in dem höchst sensibel gewordenen Spannungsfeld Monastik — Scholastik. Zunächst hierzu einige Perspektiven.

Typologisch gesehen erweist sich dieses Spannungsfeld zwischen *vita activa* und *vita contemplativa* ja als ein uraltes und prinzipielles Phänomen aller Kultur- und Religionskreise, das auch mit an der Wiege der Ausgliederung eines spezifisch lateinisch-westlichen Mönchtums in Distanzierung gegenüber den quietistischen und anachoretischen Formen des östlichen Spiritualismus stand⁴⁰ und das dann hinwiederum die Differenzierung religiöser Haltungen im abendländischen kirchlichen wie auch inner-monastischen Raum befruchtete. Die Auseinandersetzung oder auch wechselseitige *imitatio* von klaustraler Lebensform mit monastisch-asketischem Erziehungsideal und kirchlich-klerikaler Amtshierarchie mit weltgeistlichen Ausbildungszwängen hat sich seit der Patristik bekanntlich auf verschiedenen Ebenen abgespielt, auf verfassungsrechtlicher, auf geistig-kultureller und auf der innerreligiösen der geistlichen *conversatio*. Um diese Dimensionen von Diskrepanz und Berührung der beiden ursprünglich herkunfts- und zielverschiedenen Ordnungen geistlichen Lebens nur anzudeuten, genügt es, auf folgende sechs Stichworte bzw. historische Komplexe hinzuweisen:

³⁹ W. v. d. Steinen, Monastik und Scholastik. Zu Dom Jean Leclercq, *L'amour des lettres et le désir de Dieu*: Z. f. dt. Altertum u. dt. Lit. 89 (1958/9) 243 ff. — J. Leclercq, *Wissenschaft und Gottverlangen. Zur Mönchstheologie des Mittelalters* (1963).

⁴⁰ Vgl. die immer noch anregenden geistvollen Essays in der Festschrift für R. Guardini, *Christliche Verwirklichung*, hrsg. v. K. Schmidhüs (1935) von Ph. Funk, *Die Prägung der abendländischen Kultur durch das Mönchtum* 189 ff., und von J. Spörl, *Gregor d. Große und die Antike* 198 ff. — *Zu Geschichte und Formen östlichen Mönchtums* jetzt H.-G. Beck, *Kirche und Theologische Literatur im byzantinischen Reich* (1959) 120 ff. (mit Lit.).

1. die Grundsatzdiskussion seit der Väterliteratur über das Verhältnis des Christen zu den heidnischen bzw. „profanen“ Wissenschaften und das Verhältnis von Rhetorik und Katechese, politischer und religiöser Pädagogik. Die positive Kompromißlösung durch die pragmatische Exegese des alt-testamentlichen Gleichnisses von den *spolia Aegyptiorum*⁴¹, welche Augustins Bildungslehren *De doctrina christiana* und *De catechizandis rudibus* sowie als Realisierungsversuch Cassiodors Zielsetzung der Klostergründung von Vivarium mit dem wegweisenden Lehrprogramm der *Institutiones divinarum et saecularium artium* ermöglichte⁴², wirkte ebenso stark ins Mittelalter hinein wie der Angsttraum des Hieronymus, der als literarischer Topos über Jahrhunderte hinweg so manche *Conversio* im Sinne der Welt- und Literaturflucht stilisierte.

2. Zum anderen bildete einen Brennpunkt verfassungsrechtlicher Polarisierung von weltgeistlicher Amtskirche und Mönchtum seit der iroschottischen Mission (Bobbio 681) die Frage der Exemption, besonders relevant sozusagen als Politikum seit der geschichtlich weittragenden Verbindung von *libertas Romana* und Reformlizenz für das Neu-Kloster Cluny (931)⁴³: ein eminent bedeutsamer Faktor europäischer Kirchen-, Kloster- und auch Staatsgeschichte über die spätmittelalterlichen Ordensgründungen und über das Tridentinische Konzil hinaus bis in die Zusammenhänge von Staatssouveränität, Diözesangrenzen und Ordensprovinzgrenzen im 18. Jahrhundert⁴⁴. Die Exemption von Klöstern oder gar Klosterverbänden aus der Amtsgewalt des geistlichen Lokal-Ordinarius, auch wenn teils Instrument der Zentralkirche, mußte stets den bischöflichen Vertretern der amtskirchlichen Organisation ein Dorn im Auge sein, zuweilen auch den weltlichen Landesherren⁴⁵.

⁴¹ E. Norden, Die antike Kunstprosa vom VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance (1909) 676 ff. Zum grundsätzlichen Problem Christentum und antike Wissenschaftstradition vgl. W. Krause, Die Stellung der frühchristlichen Autoren zur heidnischen Literatur (1958); A. Momigliano (Hrsg.), The conflict between Paganism and christianity in the fourth century (1963).

⁴² Dies gilt, auch wenn in jüngster Zeit einer Überbewertung der Bedeutung von Vivarium als dem Musterkloster schlechthin, dem die mittelalterliche Klosterkultur die wissenschaftliche Bildung verdanke, entgegengetreten wird. Vgl. dazu F. Weisengruber, Monastische Profanbildung in der Zeit von Augustinus bis Benedikt (1966/7), jetzt in: Mönchtum und Gesellschaft im Frühmittelalter, hrsg. v. F. Prinz (= Wege der Forschung 312, 1976), zu Cassiodor 425 ff.

⁴³ Dazu J. Wollasch, Königtum, Adel und Klöster im Berry während des 10. Jahrhunderts, in: Neue Forschungen über Cluny und die Cluniacenser, hrsg. v. G. Tellenbach (1959) 100 ff.

⁴⁴ Die staatliche Kirchen- und Schulpolitik im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus bzw. der Aufklärung ist intensiv beackertes Forschungsfeld; ein immer noch lohnendes Projekt vergleichender Betrachtung stellen die fürstlichen Mandate zur Angleichung der Ordensprovinzen an die Staatsgrenzen dar; so mußten sich z. B. 1769 die bayerischen Jesuiten von der oberdeutschen Provinz lösen und zur bayerischen Provinz zusammenschließen; ein ähnliches Mandat Friedrichs d. Gr. für die SJ in Schlesien.

⁴⁵ Reiches Material für den benediktinischen Kloster- und Ordensbereich sowie eindringliche grundsätzliche Beobachtungen zum Phänomen der Exemption bietet R. Molitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände, 3 Bde. (1928 ff.), besonders II (1932).

Dazu kommen die beiden weiteren Konkurrenzbereiche zwischen Säkularklerus und Mönchtum, nämlich 3. die Seelsorgepraxis als traditionelles Ressort der dem Bischof verantwortlichen Pfarrer und 4. die Predigterlaubnis, beide geistlichen Tätigkeitsfelder von gesteigerter Bedeutung seit dem 12. Jahrhundert, im Zeitalter der Kreuzzüge, der Ketzerbewegungen und der sozialen Urbanisierung des Lebens.

Beide Problemkreise reichen bereits hinein in die 5. sich gleichzeitig erneut konzentrierende engere Problematik von Scholastik und Monastik, nämlich Schule und Unterricht. Dieses an sich alte Begegnungsfeld aller Kräfte religiöser Missionsarbeit trat in eine neue Phase mit der Kirchenreform, mit der gleichzeitigen scholastischen Rezeptionsarbeit im Kirchenrecht, im Römischen Recht und in der aristotelischen Philosophie, sowie mit der Entstehung der Universitäten zunächst als neuer Aktionsplattform des Weltklerus; darauf ist nochmals zurückzukommen.

6. Die Reibungsflächen zwischen Weltgeistlichkeit und Mönchtum waren freilich immer auch durchkreuzt durch eine andersgerichtete Tendenz der Angleichung, der wechselseitigen *imitatio* beider Ordnungen des geistlichen Lebens im Bereich der *vita communis*⁴⁶, wobei das monastische Ideal der Abgeschlossenheit und Einfachheit, aber daneben auch die Rechtsidee der korporativen Gemeinschaft ihre Wirkungen auf Reformbestrebungen im Weltklerus nicht verfehlten; das ist gut verfolgbar in der Karolingerzeit und dann seit der hochmittelalterlichen Reformepoche.

Für alle diese hier nur grob angedeuteten Dimensionen des Ringens um die Frömmigkeits-, Institutions- und Tätigkeitsformen der geistlichen *ordines* ließen sich unendlich viele Belege aus der historiographischen oder theologischen Literatur anführen. Es sei hier aus dem früheren Mittelalter nur auf ein m. E. für das Gesamtphänomen aussagestarkes Beispiel hingewiesen, weil es über die zeitbedingte Situation hinaus das Kernproblem, nämlich die Funktionsteilung in der *ecclesia* als gesamtchristlicher Gemeinschaft, anrührt; eine Grundkonstellation, die mit dem Strukturwandel des Mönchtums dann zur Reformsituation des 13./14. Jahrhunderts hinführt. Als die cluniazensische Kloster- und Regelreform und Kongregationsbildung unter Abt Odilo von Cluny in ihre expansive Erfolgsperiode eintrat, verfaßte Bischof Adalbero von Laon ein satirisches Gedicht⁴⁷ mit einer von ihm

⁴⁶ Vgl. G. Melville in diesem Bande. Den Forschungsstand über die Regularkanoniker und deren Reformbewegungen markiert St. Weinfurter, Neuere Forschungen zu den Regularkanonikern im deutschen Reich des 11 und 12. Jahrhunderts: HZ 224 (1977) 379 ff., woraus hervorgeht, daß das spätere Mittelalter diesbezüglich noch weite Forschungslücken aufweist. Zum Problem der Angleichung sei verwiesen auch auf den Bericht von M. Ronzani über die Settima Settimana internazionale di Studi medievali in Mandola 1977, Istituzioni monastiche e istituzioni canonicali in Occidente (1123–1215): Aevum 52 (1978) 336 ff; dort Hinweis auf den Beitrag von C. D. Fonseca, Monaci e canonici: alla ricerca di un' identità. Vgl. auch die Beiträge in den Atti della Settimana in Mandola 1959, La vita comune del clero nei secoli XI e XII (= Miscellanea del centro di studi Medioevali 3, 1962).

⁴⁷ G. A. Hückel, Les poèmes satiriques d'Adalbéron (= Bibl. de la Faculté des lettres de l'Université de Paris XIII, 1901, Edition); Interpretation von C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) 338 ff.

selbst so bezeichneten zeitkritischen *digressio*. Er polemisiert darin gegen die Ausweitung der monastischen Sphäre in andere Standesaufgabenbereiche hinein und tritt zugleich einer in der pseudodionysisch-neuplatonischen Schultradition vorherrschenden Ständelehre entgegen, die eine Sonderstellung des Mönchtums vor dem weltgeistlichen Stand begründete; solche Tendenz vertrat ein Zeitgenosse Adalberos, der cluniazensisch gesonnene Abt Abbo von Fleury († 1004), Förderer klösterlicher Studien, in seinem *Apologeticus*⁴⁸. Das *Carmen ad Rotbertum* Adalberos, ein dialogisches Gedicht, gipfelt im Mittelteil in einer satirischen Schilderung der verkehrten Welt, der *transformatio ordinis*, wie sie durch ein angebliches neues Gesetz der „Crotoniaten“ (= Cluniazenser) herbeigeführt sei und ihren Ausdruck findet im Kriegsherrn *rex* Odilo, Vertreter einer ins Groteske verdrehten Gesellschaftsordnung, in der die Bauern mit der Krone geschmückt werden, die Fürsten und Grafen, der Wehrstand, ins Kloster geschickt und die Bischöfe hinter dem Pflug hergehen sollen. Mit der Verweisung des als ungeteilte Einheit betonten geistlichen Standes in seinen ureigenen Aufgabenbereich intendiert der Verfasser offensichtlich insonderheit, ein sich emanzipierendes und zu einem eigenen Stand oder System aufsteigendes Mönchtum, in dem blinder Gehorsam des Mönches zum militanten herrscher-artigen Herrn vorwaltet, in seine der Amtskirche eingebetteten Schranken zurückzuverweisen. Das war noch vor der gregorianischen Kirchenreform, — also noch vor den Entwicklungen, die im geistigen und rechtlichen Bereich für beide Seiten die Fragen um Einheit oder Differenzierung zwischen dem klerikalen und monastischen Apostolat verschärften.

Die bei Adalbero zeitbedingt aufgerollte Grundkonzeption von der ständischen Aufgabenteilung in der christlichen Welt wuchs seit dem 12. und 13. Jahrhundert sozusagen progressiv zum Sonderproblem Monastik/Scholastik im engeren Sinne, und zwar vor allem durch zwei weichenstellende und miteinander verflochtene Sachverhalte: einerseits die seit dem Frühmittelalter fortgeschrittene Klerikalisierung des Mönchtums, die naturgemäß mit einer Intellektualisierung einherging, zum anderen die geistesgeschichtlich-wissenschaftsmethodisch wie vor allem auch schulinstitutionell umwälzende Entfaltung der Hochscholastik.

Nur einige Bemerkungen zur Klerikalisierung⁴⁹. Waren die Anfänge sowohl des vorbenediktinischen wie dann des benediktinischen Mönchtums geprägt von der Laiengemeinschaft, — bis ungefähr ins 6. Jahrhundert hatten die meisten Klöster einen Priestermonch, — so änderte sich die Struktur der Klosterfamilie langsam seit dem 7. Jahrhundert. Die Synode von Rom 826 forderte bereits, daß der Abt Priester sein solle⁵⁰, was aus den kirchenreformerischen Bestrebungen gegen das

⁴⁸ A. P o t t h a s t, Repertorium Fontium Hist. Medii Aevi emendatum et auctum, Fontes II (1967) 98 f.; M. M a n i t i u s, Geschichte der Lateinischen Literatur des Mittelalters II (1923) 664 ff.

⁴⁹ Ph. H o f m e i s t e r, Mönchtum und Seelsorge bis zum 13. Jahrhundert: Stud. u. Mitt. OSB 65 (1953/4) 209 ff.; O. N u ß b a u m, Kloster, Priestermonch und Privatmesse. Ihr Verhältnis im Westen von den Anfängen bis zum hohen Mittelalter (1961); M. D. C h e n u, Moines, clerics et laics au carrefour de la vie évangélique: RHE 49 (1954) 59 ff.

⁵⁰ Concilium Romanum 826 Nov. 14.15, cap. 27: Conc. II 578. Auch die Argumentation ist aufschlußreich: „Quales abbates sunt constituendi. Abbates etenim per coenobia

feudale Eigenkirchenwesen verstehbar ist. Man hat auf Grund von prosopographischen Forschungen zu verschiedenen Klöstern (St. Peter/Salzburg, St. Gallen, Reichenau, Lorsch u. a., auch französischen Abteien) statistisch errechnet⁵¹, daß bis um 800 die Zahl der Priestermonche durchschnittlich bereits auf 23—32 % und bis ins 10. Jahrhundert teils auf rund 55 % gestiegen ist und nirgends mehr unter ein gutes Viertel der Klosterinsassen herabsank. Im 11. Jahrhundert ist z. B. aus den *Constitutiones Hirsaugienses*⁵² erkennbar, daß bestimmte Klosterämter, wie der *custos hospitii*, der *infirmarius*, der *secretarius*, den höheren Weihegraden vorbehalten bleiben.

Die Ausbreitung der cluniazensischen Reform mit ihrer Betonung des *officium divinum* leistete der Entwicklung zum Priesterorden Vorschub. Bis um 1300 waren die Benediktiner älterer und jüngerer Observanz überwiegend zu Priestergemeinschaften umgewandelt. Diese Entwicklung wurde vom Konzil von Vienne 1311 bzw. durch ein in die sog. Clementinen eingegangenes Dekret Klemens' V. *Ad ampliacionem cultus divini* kanonisiert⁵³, während die neuen Orden, insonderheit der Predigerorden (Dominikaner), sich von vornherein zweckgemäß als Klerikerorden gestalteten. Die Klerikalisierung des Mönchtums brachte Überschneidungen zwischen Regular- und Weltklerus mit sich, die im gottesdienstlichen Leben, in der Seelsorgepraxis und dann vor allem im Unterrichtswesen tief an die Tradition der Kirchenverfassung und die Auffassung vom kirchlichen Hirten- und Lehramt rührten^{53a}. Die Klerikalisierung bedeutete aber auch eine Wesensveränderung der monastischen Kommunitäten und Verbände und ihrer Funktionsweise nach innen wie nach außen bis hinein in die Kloster- und Ordensverfassung, u. a. durch Assimilation des klerikalen Amtsgedankens: und sie bewirkte einen Wandel des Selbstverständnisses vom Ordensberuf. Nicht zuletzt auch in der Begriffsverschiebung vom alt-monastischen *abbas* zum Minister und General der neuen Orden, verbun-

vel, ut instanti tempore nuncupantur, monasteria tales constituentur, qui sui vocabuli ministerium Deo possint indubitanter supplere, ita docti, ut, quandoque fratrum negligentia acciderit, omnino cognoscere possint et emendare. Sacerdotalem quoque sint honorem adepti, ut peccantium sibi subiectorum fratrum valeant omnimodis refrenare et amputare commissa, et ita observent, ut statuta regularum per omnia non inveniantur delinqui“. — Zur Diskussion über die Klerikalisierung der Mönche im 12. Jh. s. z. B. die Schrift „De vita vere apostolica“, Migne PL 170, 635 ff. — Über die Auseinandersetzung zwischen (regulierten) Klerikern und Mönchen in dieser Zeit s. den Beitrag von G. Melville in diesem Bande; dort auch weitere Literatur.

⁵¹ A. Mettler, Laienmönche, Laienbrüder, Conversen, besonders bei den Hirsauern: Württ. Vjh. f. Landesgesch. NF 41 (1935) 201 ff.; Nußbaum 78 ff.

⁵² Migne PL 150 col. 111, 114, 1122; vgl. z. B. auch die Decreta Lanfranci, Migne PL 150, jetzt hrsg. v. D. Knowles (1951), u. a. 87 „de secretario“.

⁵³ Dekretale „Ne in agro dominico“ in Corp. iuris can. c. 1 in Clem. de statu monachorum 1.3 tit. 10: Decretalium Collectiones hrsg. v. E. Friedberg (1881) 1168; vgl. den Text unten bei Anm. 86. E. Müller, Das Konzil von Vienne 1311—1312. Seine Quellen und seine Geschichte (1934).

^{53a} G. Olivero, Fonti Graziane nella dottrina „de statu religionis“ di Tommaso d'Aquino: Studia Gratiana III (1955) 434 ff.; Y. Congar, Aspects ecclésiologiques de la querelle entre mendiants et séculiers dans la seconde moitié du XIIIe siècle et le début du XIV: Arch. d'Hist. Doctrinale et Litt. du Moyen Age 28 (1961) 35 ff.

den mit dem Abbau der altbenediktinischen Prinzipien — z. B. die *discretio* als religiöse Entscheidungstugend u. a. bei der Autoritätswahrnehmung des Abtes, der nicht als Vertreter der Gemeinschaft, sondern als *vicarius Christi* vorsteht, und die *sanior pars* als Abstimmungsmodus —, wird die durch die Klerikalisierung mitbedingte Anpassung der Orden an die amtskirchliche Organisation spürbar. Die Intellektualisierung des Mönchtums, Voraussetzung und hinwiederum auch Folge der Klerikalisierung, forcierte insgesamt einen Einbruch der seit dem 11. Jahrhundert vordringenden weltgeistlichen und laikalen Berufsperspektiven, Denkmethode und auch Schuldisziplinen in den monastischen Bezirk⁵⁴, also — vom Aspekt kultursoziologischer Entwicklung des Mittelalters (seit etwa dem 6. Jahrhundert) aus gesehen — in die an sich älteren und kontinuierlicheren Vermittlerzentren geistiger Bildung⁵⁵; einer Bildung, die freilich von anderer Art und Atmosphäre war (vgl. auch unten). Entfaltete sich doch die Scholastik unter Führung der Dialektiker, der Legisten und Kanonisten als eine neuartige, dem älteren Klosterhumanismus entgegengerichtete Wissenschafts-Haltung und -Methode der *periti*⁵⁶, der Fachexperten, die mit dem Sinn regularer Lebensform eigentlich wenig zu tun hatte.

Seit dem späteren 11. Jahrhundert häufen sich denn auch die Anzeichen für eine sich wieder verstärkende Differenzierung von Monastik und Scholastik, wie z. B. die institutionelle Sonderentwicklung der Schulen des Reformmönchtums und des Weltklerus in Kloster- und Domschulen, die Ausschließung Externer aus den Klosterschulen⁵⁷. Seit 1130 bis ins 13. Jahrhundert wiederholen sich die päpstlichen Dekrete, welche den Mönchen und Regularkanonikern das Verlassen ihrer Kirchen bzw. Monasterien zum Zweck der (als lukrativ bezeichneten) weltlichen Wissenschaften, des Rechts- und Medizinstudiums, verbieten⁵⁸. Der Nutzen bzw. die Entbehrlichkeit der Jurisprudenz und auch der Kanonistik für den Mönch wird

⁵⁴ Z. B. der „ars dictandi“, der „ars notaria“ etc. Darauf weist hin R. Köhn, Monastisches Bildungsideal und weltgeistliches Wissenschaftsdenken. Zur Vorgeschichte des Mendikantenstreites an der Universität Paris, in: Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert, hrsg. v. A. Zimmermann (= *Miscellanea Mediaevalia* 10, 1976) 1 ff., bes. 19.

⁵⁵ Dazu allgemein E. Lesne, *Les écoles de la fin du VIIIe siècle à la fin du XIIe* (1940); J. Leclercq, *Les études dans les monastères du Xe au XIIe siècle*, in: *Los Monjes y los Estudios* (1963) 105 ff.; F. W. Oediger, *Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter* (1953); immer noch mit Gewinn heranzuziehen auch F. A. Specht, *Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts* (1885).

⁵⁶ Einige Aspekte dazu bei L. Boehm, *Wissenschaft — Wissenschaften — Universitätsreform*. Erscheint in: *Das Entstehen neuer Wissenschaften in der Neuzeit*, hrsg. v. F. Krafft (1978). Vgl. auch P. Classen, *Die hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert*: AKG 48 (1966) 155 ff.

⁵⁷ Köhn 17 ff. Grundsätzlich zur monastischen Wissenschaftshaltung A. Koperska, *Die Stellung der religiösen Orden zu den Profanwissenschaften im 12. und 13. Jahrhundert* (1914).

⁵⁸ Vor allem die Bulle „*Super speculam*“ von 1219: Denifle-Chatelain, *Chartularium I* (1899) Nr. 32, 90 ff.; vgl. dazu W. Ullmann, *Honorius III. and the legal studies*: *Jurid. Rev.* 60 (1948) 177 ff.

lebhaft diskutiert. So spricht u. a. Roger Bacon († nach 1292) den Rechten den Wissenschaftscharakter überhaupt ab, weist sie den *artes mechanicae* zu und erachtet sie für das Studium des Ordensklerikers als überflüssig, ja unwürdig⁵⁹. Eine vermittelnde Stellung zwischen monastischer und weltgeistlicher Wissenschaftshaltung nehmen die Regularkanoniker — Augustinerchorherren und Prämonstratenser — ein⁶⁰. Zahlreiche Belege aus Regularkanoniker-Kreisen des 12./13. Jahrhunderts, wie z. B. des Prämonstratensers Anselm von Havelberg († 1158), eines Schülers des Hl. Norbert, der ähnlich wie der Cistercienser Otto von Freising im „monastischen Frühling“ seiner Zeit ein hoffnungsvolles Zeichen religiösen Fortschritts sah, oder wie Stephan von Tournai († 1203), dessen Briefwerk höchst aufschlußreich für seinen Studienenthusiasmus ist⁶¹, zeigen die einerseits nachdrückliche Ausrichtung am monastischen Frömmigkeitsideal, jedoch die bewußte Selbstabgrenzung der regulierten Chorherren durch positivere Studienhaltung gegenüber dem Mönchtum älterer Ordnung.

Da im Grunde alle religiös-monastischen Reformbewegungen, Kloster- bzw. Ordensgründungen oder Observanzenerneuerungen des Mittelalters und ebenso in der Neuzeit, aus Initiativen zur Überwindung von Entartungserscheinungen oder Verweltlichungen erwachsen und die Rückkehr zum individuellen Lebensvollzug *secundum regulam* erstrebten, gewinnt die Frage nach dem jeweiligen Verhältnis zur Wissenschaft besonderes Gewicht. Die jüngere Forschung hat sich in verschiedenen Ansätzen mit den früher gern verallgemeinernden Thesen von der „Wissenschaftsfeindlichkeit“ oder gar „Kulturfeindlichkeit“ asketischer Lebenshaltung befaßt⁶² und gezeigt, daß weder für Benedikt von Nursia noch für Bernhard von Clairvaux, der sich selbst ja in seiner gespaltenen Lebensform als „Chimäre“ bezeichnete⁶³, und die Cistercienser, noch für die Gründergeneration der Mendikan-

⁵⁹ Bock 10 f., dort weitere Belege.

⁶⁰ Köhn 25 ff.

⁶¹ Vgl. u. a. G. Schreiber, Studien über Anselm von Havelberg: *Analecta Praemonstr.* 18 (1942) 5 ff.; 32 (1956) 69 ff., 193 ff.; K. Fina, Anselm von Havelberg. Untersuchungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte des 12. Jahrhunderts: *Analecta Praemonstr.* 32 (1956), 33 (1957), 34 (1958); S. Scheler, Sitten und Bildung der französischen Geistlichkeit nach den Briefen des Stephan von Tournai (1915); aus den zahlreichen Arbeiten des Jubilars, dem dieser Aufsatz gewidmet ist, sei hier nur verwiesen auf den auch bildungsgeschichtliche Perspektiven einbeziehenden Überblick von N. Backmund, *Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern* (1966) passim.

⁶² J. Leclercq, Cluny fut-il ennemi de la culture?: *Revue Mabillon* 47 (1957) 172 ff.; ders., Spiritualité et culture à Cluny, in: *Spiritualità Cluniacense* (= *Convegno del Centro di Studi sulla Spiritualità Medievale II* 1958, [1960]) 101 ff.; A. Dimier, Les premiers cisterciens étaient-ils ennemis des études?, in: *Los Monjes y los Estudios* (1963) 119 ff.; J. W. Frank, Die Spannung zwischen Ordensleben und wissenschaftlicher Arbeit im frühen Dominikanerorden: *AKG* 49 (1967) 164 ff.

⁶³ Vgl. die unter diesem Begriff zusammengefaßten Gedenkvorträge über Bernhard von Clairvaux: *Die Chimäre seines Jahrhunderts*, hrsg. von J. Spörl (1953). Von besonderem Interesse für die Differenzierungen monastischer Kulturhaltung im Mittelalter ist bekanntlich die Kontroverse zwischen Bernhard von Clairvaux und Petrus Venerabilis von Cluny um die Ausdrucksformen religiöser Kunst und Liturgie; vgl. dazu den Gedenkband *Petrus Venerabilis 1156–1956. Studies and texts commemorating the eighth*

ten sich ein Pauschalurteil von Welt- und Wissenschaftsflucht, bildungsfeindlichem Rigorismus oder auch Simplismus halten läßt. Vielmehr ging es jeweils um die positive Neufindung geistlicher Lebensverwirklichung in der jeweils veränderten Umwelt, ganz abgesehen davon, daß sich eine allzu vordergründige Anwendung unseres neuzeitlichen, aus intellektuellem Positivismus erwachsenen und säkularisierten Bildungs-Begriffes auf die mittelalterlichen Kulturhaltungen verbietet. Allerdings spielte die Komponente Studium und Wissenschaft — gerade im Zusammenhang des Strukturwandels der Scholastik und der „Gelehrsamkeit“ — zunehmend eine Rolle, um bei Reformen die rechte *conversatio morum* oder *vita monastica* wiederzufinden, das heißt auch, um die Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Grenzen des Studieneinbaues in die regulare Daseinsgestaltung, den *modus sciendi*, neu zu bestimmen, unter Umständen die Geltung des Kontemplativen gegenüber der Übermacht des Intellektuellen zu retten oder auch dem Verfall in eine *vita inactiva* geistig zu steuern. Müßiggang oder Langeweile und die für das spirituelle Ziel zusätzliche bzw. abträgliche Beschäftigung des Einzelnen waren von jeher wesentliche Grundfragen jeder regularen Gemeinschaft. Zu den eindrucksvollsten Zeugnissen von historisch-dokumentarischen und zugleich grundsätzlich gültigem Wert aus der Geschichte des Ringens um das Verhältnis von *vita monastica* und *vita scholastica* im Ordensleben gehört die Auseinandersetzung zwischen Jean Mabillon († 1707), dem großen Förderer des wissenschaftlichen Studienprogramms der benediktinischen Maurinerkongregation, und Armand-Jean de Rancé († 1700), dem Begründer der Reform von la Trappe. In diesem Zusammenhang verfaßte Mabillon seine berühmte Apologie des monastischen Wissenschaftsauftrags, den *Traité des études monastiques* (1691) als Antwort auf Rancés Konzeption *De la sainteté et les devoirs de la vie monastique* (1683); beide gipfelnd in großangelegten Kommentaren zum Kapitel 48 der *Regula S. Benedicti*, zum *opus manuum quotidianum* und zur *lectio divina*⁶⁴.

Doch wieder zurück zum Mittelalter und zu unserer Fragestellung. Der Generation Benedikts XII. ging unmittelbar voraus eine Phase stärkster Provokation des klerikalisierten und zugleich sich reformierenden Mönchtums bzw. Ordenswesens: einesteils durch die Ketzerbekämpfung, die der tüchtig ausgebildeten Prediger bedurfte, zum andern durch den Aufstieg der Universitäten als neuartiger Schul- und Korporationsform in engster Verflechtung mit der Mittelpunktbildung städtischer Wirtschafts- und Kulturorganismen, mit dem Wiederaufstieg eines urbanen Lebensrhythmus. Die Universitäten waren von der Entstehung her in ihrem

centenary of his death: *Studia Anselmiana* 40 (1956); J. Leclercq, *Nouvelle réponse de l'ancien monachisme aux critiques des Cisterciens*, in: *Recueil d'études sur Saint Bernard et ses écrits II* (1966) 69 ff.; ders., *Pierre le Vénérable* (1946), und zum neueren Forschungsstand über Petrus von Cluny den Sammelband *Pierre Abélard, Pierre le Vénérable. Les courants philosophiques, littéraires et artistiques en Occident au milieu du XIIe siècle* (= *Colloques internationaux Cluny* 1972, [1975]).

⁶⁴ F. Vandenburg, *L'esprit des études dans la congrégation de Saint-Maur*, in: *Los Monjes y los Estudios* (1963) 457 ff.; J. Leclercq, *Lettres de Mabillon et de Rancé sur S. Bernard*, in: *Recueil II* (1966) 319 ff.; zur Geschichte und Studienorganisation der Mauriner-Kongregation vgl. T. L. Dosh, *The growth of the congregation of Saint Maur 1618–1672* (1971) sowie unten Anm. 102.

scholastischen Selbstverständnis und in der *nationes-* bzw. der *facultates-*Verfassung vom Weltklerus geprägt. Die Frühentwicklung der neuen Orden des 13. Jahrhunderts, der Dominikaner, Franziskaner, Augustinereremiten, trug dem Rechnung durch zentralen Einbau des Studienwesens in die Ordensverfassung als funktionellem Wert für die pastoralen Aufgaben.

Im Prolog der Konstitutionen des Predigerordens von 1228 und 1238/40 wird der Ordenszweck klar definiert⁶⁵: *ob predicationem et animarum salutem*, und im Einklang damit wird erklärt: daher *studium nostrum ad hoc debeat principaliter intendere, ut proximorum animabus possimus utiles esse*. Die Konstitutionen der Augustinereremiten von 1290 bezeichnen die *studia* geradezu als Ordensgrundlage, *in quibus fundamentum ordinis consistit*⁶⁶. Der Cistercienserorden, in jenen Jahren des dynamischen Aufbruchs scholastischer und monastischer Gemeinschaftsbildungen der Verachtung seitens von Praedicanten, Minoriten, Dekretisten und Legisten ausgesetzt, *qui simplicitatem claustralem deridebant*⁶⁷, reagierte flexibel auf die neue Situation: 1244 gründete Stephan Lexington das erste Cistercienser-Studienhaus in Paris, das Bernhards-Kolleg; ein Jahrzwölf später folgten die inzwischen zu einer Art französischer „National“-Institution werdenden Cluniacenser⁶⁸.

Das seitdem geschaffene, sich vielfältig komplizierende rechtliche und wissenschaftspolitische Konkurrenzproblem „Hausstudium und Universitätsstudium“⁶⁹, das die folgende Epoche der europäischen Universitätsgeschichte und Ordensge-

⁶⁵ H. Denifle, Die Constitutionen des Predigerordens vom Jahre 1228: Archiv f. Litt.- u. Kirchengesch. d. Mittelalters 1 (1885) 165 ff., 194. Vgl. dazu jetzt die faktenreiche, im Stil positivistische Arbeit von D. Berg, Armut und Wissenschaft. Beiträge zur Geschichte des Studienwesens der Bettelorden im 13. Jahrhundert (1977) (mit Bibl.).

⁶⁶ Constitutiones Fratrum Heremitarum Ordinis S. Augustini (= Constitutiones Ratisbonenses, Venedig 1508) c. 40, fol 36r; Ausgabe von J. Aramburu, Las primitivas constituciones de los Agostinos (Valladolid 1966) 139. Dazu D. Gutierrez, Los estudios en la orden Agostiniana desde la edad media hasta la contemporanea: Analec-ta Aug. 33 (1970) 75 ff. – Siehe auch den Beitrag von F. Campo del Pozo in diesem Bande.

⁶⁷ Matthäus Paris, Historia Anglorum: MGH SS 28 427; dieser Geschichtsschreiber aus der traditionsreichen Benediktiner-Abtei St. Albans, dem es um Einbau der Wissenschaft in die christliche Lebensordnung geht, sieht jedoch die Schulen-Gründung an Universitäten durch Cistercienser als Entfernung von der Ordenstradition und -aufgabe: „et sic propter mundi nequitas rigor ordinis monastici in parte est enervatus. Non enim legimus hoc a regula beati Benedicti...“ Vgl. K. Schnith, England in einer sich wandelnden Welt (1189–1259). Studien zu Roger Wendover und Matthäus Paris (1974) 176.

⁶⁸ A. Kwanten, Le collège de S. Bernard à Paris: RHE 43 (1948) 443 ff.; C. H. Lawrence, Stephen of Lexington and Cistercian University Studies in the thirteenth century: The Journal of Eccl. History 11 (1960); A. Hoste, Les études chez les moines des XIIIe et XIVE siècles, in: Los Monjes y los Estudios (1963) 249 ff., 257; U. Berlière, Les collèges bénédictins aux universités du moyen âge: Rev. Bened. 10 (1893) 145 ff.; Mahn 52 f.; L. J. Lekai, Geschichte und Wirken der weißen Mönche (1958).

⁶⁹ J. W. Frank, Hausstudium und Universitätsstudium der Wiener Dominikaner bis 1500 (1968) (mit Bibl.).

schichte so gut wie in allen Universitätsstädten durchzieht, sei hiermit nur angedeutet. In unserem Zusammenhang scheint wichtiger zum Verständnis der Ordensreformen des 14. Jahrhunderts der Sachverhalt, daß der sog. Bettelordensstreit, in Paris um die Mitte des 13. Jahrhunderts (näherhin: 1253 mit Vorgeschichte) entbrannt, in Oxford bis um 1320 andauernd⁷⁰, sich gleichsam als repräsentativer Knotenpunkt aller geistigen und verfassungsrechtlichen Gegensatzfelder von Weltgeistlichkeit und Ordensprinzip darstellt. Es wäre zu schwierig und ist auch nicht nötig, die intensive Verquickung von korporationsrechtlichen Streitpunkten der beiden Kommunitäten, *universitas magistrorum* und *corpus fratrum*, mit den weiteren Zündstoffen um Lehrlizenz, Seelsorgepraxis, Armutsideal und insgesamt um die geistliche Superioritätsfrage Weltklerus-Ordensklerus, zudem auf dem Hintergrund der wechselnden päpstlichen Privilegienpolitik, in Kürze präzise zu referieren⁷¹. Als kennzeichnend für die Konstellation seien hier nur aus dem ausführlichen Manifest der *universitas magistrorum et scholarium Parisus studentium* vom 4. Februar 1254 an alle Kirchenvorsteher⁷² mit aggressiven Klagen gegen *quidam viri regulares qui fratres Praedicatorum dicuntur* jene Passagen zitiert, die klar zum Ausdruck bringen, daß die Pariser Magister die Studien für eine spezifische Aufgabe des Weltklerus erachteten: Die *viri reverendi vita et doctrina clarissimi, mente religiosi, omnes tamen degentes in habitu seculari*, wie sie sich selbst charakterisieren⁷³, fragen, *quo ducti spiritu contra evangelicam perfecte humilitatis quam fuerant professi regulam* jene — die Ordensleute — *honorem sollempnis magisterii et magistrorum cathedras* erstreben (*ambientes*), da doch der Herr sprach: *'Nolite vocari Rabbi'*, et paulo post: *'Ne vocemini magistri'*, in primo magisterii prohibens appetitum, in secundo magistri etiam interdicens vocabulum. Die Magister von Paris suchen die Bettelmönche mit den Waffen der evangelischen Räte zu schlagen. Und das Motiv: *Nos igitur diligentius attendentes sacrarum eminentiam litterarum magis necessariam esse saecularibus clericis, qui ad curam animarum et ecclesiarum regimen frequentius evocantur, quam regularibus viris, qui ad ea rarius promoventur*. Es folgen verschiedene, die „Obergriffe“ des Ordensklerus abwehrende Bestimmungen.

Die künftige Sozialentwicklung der Universitäten steht hier nicht zur Debatte — sie hat sich weder exklusiv weltgeistlich noch exklusiv ordensgeistlich vollzogen, — aber bemerkenswert ist das souveräne Engagement, mit dem kein Gerin-

⁷⁰ Den Bettelordenstreit in England beleuchtet zusammenfassend G. L e f f, Paris and Oxford universities in the thirteenth and fourteenth centuries. An institutional and intellectual history (1968).

⁷¹ Außer dem genannten Sammelband: Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert, hrsg. von A. Z i m m e r m a n n (= Miscellanea Mediaevalia 10, 1976) sind hierfür heranzuziehen: B e r g 89 ff., 131; sowie für die institutionellen Aspekte P. M i c h a u d - Q a n t i n, Le droit universitaire dans le conflit Parisien de 1252–1257: Studia Gratiana 8 (1962) 579 ff.; d e r s., Le conscience d'être membre d'une universitas, in: Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen, hrsg. v. P. W i l p e r t (= Miscellanea Mediaevalia 3, 1964) 1 ff.; P. R. M c K e o n, The status of the university of Paris as Parens scientiarum. An episode in the development of its autonomy: Speculum 39 (1964) 651 ff.

⁷² D e n i f l e - C h a t e l a i n, Chartularium I, Nr. 230, 252 ff.

⁷³ Die zitierten Textstellen bei D e n i f l e - C h a t e l a i n I, 252, 253 und 254.

scholastischen Selbstverständnis und in der *nationes-* bzw. der *facultates-*Verfassung vom Weltklerus geprägt. Die Frühentwicklung der neuen Orden des 13. Jahrhunderts, der Dominikaner, Franziskaner, Augustinereremiten, trug dem Rechnung durch zentralen Einbau des Studienwesens in die Ordensverfassung als funktionellem Wert für die pastoralen Aufgaben.

Im Prolog der Konstitutionen des Predigerordens von 1228 und 1238/40 wird der Ordenszweck klar definiert⁶⁵: *ob predicationem et animarum salutem*, und im Einklang damit wird erklärt: daher *studium nostrum ad hoc debeat principaliter intendere, ut proximorum animabus possimus utiles esse*. Die Konstitutionen der Augustinereremiten von 1290 bezeichnen die *studia* geradezu als Ordensgrundlage, *in quibus fundamentum ordinis consistit*⁶⁶. Der Cistercienserorden, in jenen Jahren des dynamischen Aufbruchs scholastischer und monastischer Gemeinschaftsbildungen der Verachtung seitens von Praedicanten, Minoriten, Dekretisten und Legisten ausgesetzt, *qui simplicitatem claustralem deridebant*⁶⁷, reagierte flexibel auf die neue Situation: 1244 gründete Stephan Lexington das erste Cistercienser-Studienhaus in Paris, das Bernhards-Kolleg; ein Jahrzwölf später folgten die inzwischen zu einer Art französischer „National“-Institution werdenden Cluniacenser⁶⁸.

Das seitdem geschaffene, sich vielfältig komplizierende rechtliche und wissenschaftspolitische Konkurrenzproblem „Hausstudium und Universitätsstudium“⁶⁹, das die folgende Epoche der europäischen Universitätsgeschichte und Ordensge-

⁶⁵ H. Denifle, Die Constitutionen des Predigerordens vom Jahre 1228: Archiv f. Litt.- u. Kirchengesch. d. Mittelalters 1 (1885) 165 ff., 194. Vgl. dazu jetzt die faktenreiche, im Stil positivistische Arbeit von D. Berg, Armut und Wissenschaft. Beiträge zur Geschichte des Studienwesens der Bettelorden im 13. Jahrhundert (1977) (mit Bibl.).

⁶⁶ Constitutiones Fratrum Heremitarum Ordinis S. Augustini (= Constitutiones Ratisbonenses, Venedig 1508) c. 40, fol 36r; Ausgabe von J. Aramburu, Las primitivas constituciones de los Agostinos (Valladolid 1966) 139. Dazu D. Gutierrez, Los estudios en la orden Agostiniana desde la edad media hasta la contemporanea: Analec-ta Aug. 33 (1970) 75 ff. — Siehe auch den Beitrag von F. Campo del Pozo in diesem Bande.

⁶⁷ Matthäus Paris, Historia Anglorum: MGH SS 28 427; dieser Geschichtsschreiber aus der traditionsreichen Benediktiner-Abtei St. Albans, dem es um Einbau der Wissenschaft in die christliche Lebensordnung geht, sieht jedoch die Schulen-Gründung an Universitäten durch Cistercienser als Entfernung von der Ordenstradition und -aufgabe: „et sic propter mundi nequitias rigor ordinis monastici in parte est enervatus. Non enim legimus hoc a regula beati Benedicti...“ Vgl. K. Schnith, England in einer sich wandelnden Welt (1189–1259). Studien zu Roger Wendover und Matthäus Paris (1974) 176.

⁶⁸ A. Kwanten, Le collège de S. Bernard à Paris: RHE 43 (1948) 443 ff.; C. H. Lawrence, Stephen of Lexington and Cistercian University Studies in the thirteenth century: The Journal of Eccl. History 11 (1960); A. Hoste, Les études chez les moines des XIIIe et XIVE siècles, in: Los Monjes y los Estudios (1963) 249 ff., 257; U. Berlière, Les collèges bénédictins aux universités du moyen âge: Rev. Bened. 10 (1893) 145 ff.; Mahn 52 f.; L. J. Lekai, Geschichte und Wirken der weißen Mönche (1958).

⁶⁹ J. W. Frank, Hausstudium und Universitätsstudium der Wiener Dominikaner bis 1500 (1968) (mit Bibl.).

schichte so gut wie in allen Universitätsstädten durchzieht, sei hiermit nur angedeutet. In unserem Zusammenhang scheint wichtiger zum Verständnis der Ordensreformen des 14. Jahrhunderts der Sachverhalt, daß der sog. Bettelordensstreit, in Paris um die Mitte des 13. Jahrhunderts (näherhin: 1253 mit Vorgeschichte) entbrannt, in Oxford bis um 1320 andauernd⁷⁰, sich gleichsam als repräsentativer Knotenpunkt aller geistigen und verfassungsrechtlichen Gegensatzfelder von Weltgeistlichkeit und Ordensprinzip darstellt. Es wäre zu schwierig und ist auch nicht nötig, die intensive Verquickung von korporationsrechtlichen Streitpunkten der beiden Kommunitäten, *universitas magistrorum* und *corpus fratrum*, mit den weiteren Zündstoffen um Lehrlizenz, Seelsorgepraxis, Armutsideal und insgesamt um die geistliche Superioritätsfrage Weltklerus-Ordensklerus, zudem auf dem Hintergrund der wechselnden päpstlichen Privilegienpolitik, in Kürze präzise zu referieren⁷¹. Als kennzeichnend für die Konstellation seien hier nur aus dem ausführlichen Manifest der *universitas magistrorum et scholarium Parisus studentium* vom 4. Februar 1254 an alle Kirchenvorsteher⁷² mit aggressiven Klagen gegen *quidam viri regulares qui fratres Praedicatorum dicuntur* jene Passagen zitiert, die klar zum Ausdruck bringen, daß die Pariser Magister die Studien für eine spezifische Aufgabe des Weltklerus erachteten: Die *viri reverendi vita et doctrina clarissimi, mente religiosi, omnes tamen degentes in habitu seculari*, wie sie sich selbst charakterisieren⁷³, fragen, *quo ducti spiritu contra evangelicam perfecte humilitatis quam fuerant professi regulam* jene — die Ordensleute — *honorem sollempnis magisterii et magistrorum cathedras* erstreben (*ambientes*), da doch der Herr sprach: *'Nolite vocari Rabbi', et paulo post: 'Ne vocemini magistri', in primo magisterii prohibens appetitum, in secundo magistri etiam interdicens vocabulum*. Die Magister von Paris suchen die Bettelmönche mit den Waffen der evangelischen Räte zu schlagen. Und das Motiv: *Nos igitur diligentius attendentes sacrarum eminentiam litterarum magis necessariam esse saecularibus clericis, qui ad curam animarum et ecclesiarum regimen frequencius evocantur, quam regularibus viris, qui ad ea rarius promoventur*. Es folgen verschiedene, die „Übergriffe“ des Ordensklerus abwehrende Bestimmungen.

Die künftige Sozialentwicklung der Universitäten steht hier nicht zur Debatte — sie hat sich weder exklusiv weltgeistlich noch exklusiv ordensgeistlich vollzogen, — aber bemerkenswert ist das souveräne Engagement, mit dem kein Gerin-

⁷⁰ Den Bettelordenstreit in England beleuchtet zusammenfassend G. L e f f, *Paris and Oxford universities in the thirteenth and fourteenth centuries. An institutional and intellectual history* (1968).

⁷¹ Außer dem genannten Sammelband: Die Auseinandersetzungen an der Pariser Universität im XIII. Jahrhundert, hrsg. von A. Z i m m e r m a n n (= *Miscellanea Mediaevalia* 10, 1976) sind hierfür heranzuziehen: B e r g 89 ff., 131; sowie für die institutionellen Aspekte P. M i c h a u d - Q a n t i n, *Le droit universitaire dans le conflit Parisien de 1252–1257: Studia Gratiana* 8 (1962) 579 ff.; d e r s., *Le conscience d'être membre d'une universitas*, in: *Beiträge zum Berufsbewußtsein des mittelalterlichen Menschen*, hrsg. v. P. W i l p e r t (= *Miscellanea Mediaevalia* 3, 1964) 1 ff.; P. R. M c K e o n, *The status of the university of Paris as Parens scientiarum. An episode in the development of its autonomy: Speculum* 39 (1964) 651 ff.

⁷² D e n i f l e - C h a t e l a i n, *Chartularium* I, Nr. 230, 252 ff.

⁷³ Die zitierten Textstellen bei D e n i f l e - C h a t e l a i n I, 252, 253 und 254.

gerer als Thomas von Aquin in die Diskussion eingriff. Thomas liefert die grundsätzliche Rechtfertigung der wissenschaftlichen Studien und der (öffentlichen) Lehrtätigkeit als Ordensaufgabe, als Ordensrecht und -pflicht, und zwar unabhängig von der seelsorgerlichen Wirksamkeit, als theologischer Eigenwert im Sinne eines Werkes der Barmherzigkeit⁷⁴. Das traditionsmächtige Wort des Kirchenvaters Hieronymus⁷⁵ *monachus autem non doctoris habet, sed plangentis officium*, fortwirkend auch in der Version *monachus plangentis et non docentis habet officium*⁷⁶, das dem frühmittelalterlichen Mönch als ein — wenn nicht gerade Leitgedanke — so doch kaum anstößiges Postulat galt, benutzte Thomas zur entgegengerichteten Argumentation, zugleich mit dem Blick auf den geistlichen Stand schlechthin: *officium docendi et discendi est commune religioso et saeculari*; daß einer dem anderen dient und beide sich nicht gegenseitig ausschließen, das fordere die Einheit des Leibes Christi. Allein entscheidend für das Studium gilt ihm die Befähigung dazu, das heißt, die entsprechende Auswahl der *magis idonei* aus welt- und ordensgeistlichem Stand. Argumentierte der weltgeistliche Scholastikerstand für die Rechtstrennung zwischen *viri regulares* und *clerici saeculares*, so bewertete Thomas „das *collegium scholasticum* nur unter dem Gesichtspunkt der Funktion“⁷⁷.

Welche Konsequenzen zog Benedikt XII. aus der vorangegangenen Entwicklung? „Il fallait ou rester définitivement dans le cloître ou devenir savant. On choisit, non sans hésitations, le second parti“, so charakterisiert J.-B. Mahn⁷⁸ die Haltung des Cistercienserordens im 13. Jahrhundert. Eine vorläufige Antwort hinsichtlich der Reformintention Papst Benedikts fällt unter den bisher erörterten Perspektiven nicht schwer. Unter dem Sog des geistigen Umbruchs und zugleich im Trend des avignonesischen Kirchenverständnisses von der zentralen-zentralistischen Obergewalt des Papsttums als Herr von Verordnungs- und Dispensgewalt — *ex necessitate temporum*, würde ein mittelalterlicher Beobachter sagen —, unternahm dieser Papst den Versuch, dem Ordenswesen seiner Zeit einen regelgerechten, aber zeitentsprechenden Rahmen zu geben und dabei — darin liegt ein „moderner“ Zug — aus cisterciensischem und dominikanischem Geist das Studienwesen institutionell fest zu verankern. Er tat dies auf der Basis, wenn man so sagen darf, eines originellen reform-monastischen Kompromisses: indem er durch die scharfe Wiederholung des Verbots der Kanonistik für die Cistercienser das Theologie-Monopol dieses Ordens in der Nähe der Praedikantenorden betonte, bei denen die *studia saecularia* einschließlich der artistisch-philosophischen Studien nur zäh Eingang fanden⁷⁹; indem er aus den Dominikanerprinzipien insge-

⁷⁴ W. P. Eckert, Das Selbstverständnis des Thomas von Aquino als Mendikant und als Magister S. Theologiae, in: Beiträge zum Berufsbewußtsein... (= Miscellanea Mediaevalia 3) 105 ff.; vgl. auch Köhn 32 f. Dem entspricht übrigens auch die Trennung von Studien und Seelsorge in der Verfassungsorganisation des Ordens.

⁷⁵ Migne PL 23, col. 367.

⁷⁶ Weißengruber 415.

⁷⁷ Eckert 113.

⁷⁸ Mahn 51; vgl. insgesamt auch J.-B. Mahn, L'ordre cistercien et son gouvernement (1945).

⁷⁹ Berg mit Quellen und Lit. für Dominikaner und Franziskaner.

samt für das regulare Studienwesen den thomistischen Grundsatz der Begabtenförderung übernahm: die *magis idonei* oder die *dociles* sind ein sprachlich stereotyp wiederkehrendes Kernmotiv der gesamten Studienorganisation; indem er andererseits das altbenediktinische Klosterwesen in wechselseitiger Angleichung mit den Regularkanonikern in der monastischen Integrität der Nachwuchserziehung unterstützte durch die Bestätigung der Abgeschlossenheit des Partikularstudiums gegen Externe (*saeculares*), jedoch das benediktinische Klosterwesen, vielleicht aus dem Blickwinkel des französischen Spät-Cluniazensertums (vgl. das äbtliche Ratskollegium bei Vorbereitung der *Benedictina*), neben den Regularkanonikern durch unbedingte Öffnung für das Kirchenrechtsstudium in eine von den primär Theologie-tragenden Orden unterschiedliche, dem Säkularklerus wissenschaftlich näherkommende Richtung wies. Die Differenzierung zwischen Cisterciensern und Benediktinern durch die Trennungswand der Kanonistik ist jedenfalls interessant, ebenso wie die konzeptionelle Identität der Studienorganisation und damit rudimentär auch der Verfassungsorganisation von Benediktinern und Regularkanonikern. An den Ausschluß des kanonischen Rechts aus dem *scopus societatis* knüpfen später die Jesuiten wieder an⁸⁰.

Ich möchte nicht der Gefahr erliegen, die Konstitutionen Papst Benedikts XII. überzuinterpretieren; zu sehr stehen sie auf dem päpstlichen Dekretalengerüst des 12./13. Jahrhunderts, um Nuancen der Formulierung überschätzen zu dürfen. Aber die Tendenz scheint deutlich: Es ging um eine progressive — schon in der forcierten Synthese über Bisheriges hinausführende — Vereinheitlichung der regulierten geistigen Kampftruppen der Kirche auf der Grundlage des scholastischen Wissenschaftsbetriebs.

Bedeutete dies Nivellierung, Uniformierung? Spürt man bei dem Cistercienserpapst des 14. Jahrhunderts noch ein Bewußtsein für die historisch bedingte Pluralität von Monastik älterer und jüngerer Ordnung?

Bei dieser Fragestellung legen sich noch einige Überlegungen zur historischen Struktur benediktinischer Lebensform und über grundsätzliche Zusammenhänge von Ordensverfassung und Studienorganisation nahe. Denn speziell die Dekrete Benedikts für die Schwarzen Mönche, um deren Durchführung sich der Papst in verschiedenen Mahnschreiben an Äbte bemühte⁸¹, trafen auf scheinbare Passivität, wenn nicht Resistenz der Klöster. War dies nur Begleiterscheinung der viel berufenen Krise der älteren Orden, der klösterlichen Dekadenz als Folge ihrer Verflechtung in die wirtschaftlichen und kirchenpolitischen Nöte, wie Schisma, Pest, Agrarkrise usw.? Über den Niedergang der Benediktinerklöster im Spät-

⁸⁰ *Constitutiones Societatis Jesu*, hrsg. von G. M. Pachtler, *Ratio Studiorum* I (1887), cap. XII „De scientiis, quae tradendae sunt in Universitatibus Societatis“, bes. Art. 1 und 4.

⁸¹ Molitor I 240 f. faßt die Ergebnisse der älteren Untersuchungen zusammen, ebenso Schmitz III, 76 ff.; P. Schmieder, *Zur Geschichte der Durchführung der Benedictina in Deutschland: Stud. u. Mitt. OSB* 4 (1883) 278 ff., 5 (1884) 100 ff., dazu auch 41 (1922) 8 f.; der Verf. legt Aktenstücke zum Ordenskapitel aus der Salzburger Kirchenprovinz aufgrund der „Benedictina“ vor. Vgl. auch St. Hilpisch, *Geschichte des benediktinischen Mönchtums* (1929) 245 ff.

mittelalter ist viel allgemeines geschrieben worden⁸², zu Recht jedoch auch betont worden, daß eine Verallgemeinerung gerade für den altbenediktinischen Bereich problematisch bleibt, weil die Zustände von Kloster zu Kloster wechseln gemäß des hier teils zutreffenden Sprichwortes, ein Kloster sei so gut wie sein Abt. Das 13. und besonders das 14./15. Jahrhundert zeigen auch zahlreiche, mit Papst Benedikts Konstitutionen nur indirekt zusammenhängende mehr oder minder erfolgreiche Reformansätze, als deren repräsentativste Ausprägungen Fulda, Kastl, Melk, Bursfeld, St. Giustina gelten.

Wie dem auch sei, die Ursache für die nur zähe Reformbereitschaft der Benediktiner und wohl auch die Gründe für den auffallend unerbittlichen Versuch der Bulle *Summi magistri*, Observanz, Ordensverfassung und Studienorganisation der Schwarzen Mönche gesetzlich zu uniformieren, liegen tiefer. Was die Verfassung betrifft, griff Papst Benedikt zurück auf die seit Innozenz III. in *De singulis* (1215, IV. Lateranense) und durch Honorius III. sowie Gregor IX. eingeschärften Mahnungen zur regelmäßigen (*de triennio in triennium*⁸³) Abhaltung von Provinzialkapiteln und Generalkapiteln (jährlich) in Abteien zusammen mit den Äbten von abhängigen Klöstern sowie zur Durchführung von Visitationen. Die Übertragung der Zentralisierungstendenz auf die Benediktiner — und zwar *ubique terrarum et locorum* — nach dem Vorbild der Cistercienser, welche ja in der Umwandlung des benediktinischen Coenobitentums zum Ordo vorangegangen waren⁸⁴, war bei Benedikt XII. ausgesprochen restaurativ orientiert an den Papstdekreten der vorhergehenden Jahrhunderte. Die Dringlichkeit des Reformanliegens spricht aus der Tatsache, daß der Papst durch die *Benedictina* die Ordensprovinzen klar fixiert; von den insgesamt 32 bzw. 36 Provinzen werden die deutschen Benediktinerklöster 4 Provinzen zugeordnet⁸⁵.

Indes, die kirchengesetzliche Verbindung von Verfassungsreform und Studienreform ist in der *Benedictina* originär. Benedikt geht entschieden hinaus über die genannte Dekretale Klemens' V. *Ne in agro dominico*. Jene Dekretale⁸⁶ schärft für die *monachi nigri* nur das Elementarstudium in den Einzelklöstern ein und

⁸² Vgl. Iserloh, in: Handbuch der Kirchengeschichte III, 692 ff.; Schmitz III 80 ff.; H. Heimpel, Das deutsche 15. Jahrhundert in Krise und Beharrung, in: Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils (= Vorträge und Forschungen IX) (1965) 9 ff.; zum Verfall von Reformen J. Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg (1914) 75 f. Vgl. auch unten Anm. 94.

⁸³ *Summi magistri* cap. I, Bullarum IV 350: „scilicet ut cum uno anno provinciale capitulum fuerit celebratum, alio proximo futuro anno ab illo valeat abstineri: et fiat omnino anno tertio subsequenti“.

⁸⁴ Zur Spannung zwischen der Grundform des autarken Coenobium und der steten Tendenz zu überklösterlicher Gemeinschaftsbildung einige Aspekte bei J. Wollasch, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (1973) 138 ff.

⁸⁵ Molitor I 239; Schmitz III 72 f.; letzterer kommt auf die Zahl 36 unter Hinzuzählung der in der Bulle nicht genannten Provinzen, an die Papst Benedikt sich persönlich gewandt hat. Vgl. auch M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I (21907) 284.

⁸⁶ Vgl. oben Anm. 53; Friedberg 1168.

zwar zur Ermöglichung des Aufstiegs der Mönche zu den höheren Weihegraden, also im Zusammenhang der Klerikalisierung: *ad ampliacionem cultus divini quilibet ad monitionem abbatis se faciant ad omnes ordines sacros excusatione cessante legitima promoveri. Rursus, quod ipsis monachis proficiendi in scientia via opportuna non desit, in singulis ipsorum monasteriis, quibus ad hoc suppetunt facultates, idoneis teneatur magister, qui eos in primitivis scientiis instruat diligenter.*

Welche Art von Hemmnissen der Durchführung solch weitgreifender Reformen besonders im deutschen Raum entstanden, läßt sich teils rekonstruieren aus dem Sachverhalt des Scheiterns schon des ersten nach der *Benedictina* 1338 für Fulda einberufenen Provinzialkapitels (Kirchenprovinz Mainz-Bamberg) an äußeren politischen Umständen, — Kaiser Ludwig hatte die Abhaltung der Versammlung verboten⁸⁷, — vor allem aber aus dem Wiederaufgriff der Reformprojekte durch das Konstanzer Konzil. Das noch während des Konstanzer Konzils im Februar/März 1417 nach Petershausen (Provinz Mainz-Bamberg) einberufene Provinzialkapitel, besucht von 70 Äbten und 35 Prokuratoren auch aus dem Ausland, „eine der größten Versammlungen, die von den Äbten des Ordens jemals veranstaltet wurden“⁸⁸, konzentrierte sich erneut auf die von der *Benedictina* (durch Martin V. erneut promulgiert)⁸⁹ angegangenen Komplexe. Die Beschlüsse von Petershausen fassen auch die Studienverordnungen zusammen (cap. 22): *Item etiam ordinamus, quod abbates ponant in suis monasteriis magistros sufficientes, qui novitios suos in primitivis scientiis introducant, introductos transmittant ad generalia studia, pensionem eis assignantes secundum formam statutorum sepefati Benedicti*⁹⁰. Darauf beziehen sich manche Punkte der *Interrogatoria visitorum*⁹¹. Einige Beschlüsse und Fragepunkte richten sich auch gegen die *mores nobilium seculares*⁹². Besonders aufschlußreich ist die Bestimmung des Konzils-Reformausschusses, daß bei der Aufnahme in die Klöster Graduierte, näherhin Doktoren und Lizentiaten der Theologie und des Rechts, den Adelligen gleichzuachten seien; die Petershausener Formulierung ist — sicherlich aus konkreten Gründen — vorsichtiger und eher vage: nur wo es an adeligen Bewerbern fehlt, kann die von altersher festgesetzte Zahl der Konventsmitglieder durch andere erfüllt werden, Adelige aber dürfen *ceteris paribus* vorgezogen werden.

Der Abbau des Adelsprivilegs, das in Konstanz als *pessima consuetudo* für den Niedergang der Klöster angeprangert wurde, sollte die weitere Reformgeschichte

⁸⁷ J. Zeller, Das Provinzialkapitel im Stifte Petershausen im Jahre 1417. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformen im Benediktinerorden zur Zeit des Konstanzer Konzils: Stud. u. Mitt. OSB 41 (1921/2) 1 ff., hierzu 8.

⁸⁸ Molitor I 241; Zusammensetzung bei Zeller 10 ff.

⁸⁹ Molitor I 242.

⁹⁰ Zeller 60.

⁹¹ Zeller 66 f.; so die Fragepunkte 63 „Item si in grammaticalibus et servicio Dei iuvenes informantur et per quem“, 64 „Item si seculares admisceantur cum ipsis“, 65 „Item si aliqui sunt missi ad generalia studia“, 74 „Item qui clerici sunt in monasterio“.

⁹² So die Fragepunkte 70, 85, 92, die Beschlüsse cap. 23 und 28; Zeller 60 f., 66 f.

noch intensiv beschäftigen⁹³, zumal zahlreiche Stifte und Klöster sich der Reform durch Säkularisierung, durch Umwandlung in weltliche Chorherrenstifte, entzogen. Diese Begleiterscheinung der Benediktiner-Reform wirft Licht nicht nur auf den hier angedeuteten Aspekt der Schwierigkeiten für die Durchführung der Reformbestimmungen bezüglich Observanz und Studium, die besonders im deutschen Raum aus der historisch gewachsenen Sozialstruktur vieler alter Abteien und ihrer landschaftlichen bzw. dynastischen Einwurzelung resultierte⁹⁴. Vielleicht erhellt sich daraus auch die Motivation einerseits für die Begünstigung der Kanonistik als Teil jener *humanae scientiae, sine quibus mortalium vita non regitur* (vgl. oben). Die Neigung des Adels zum Rechtsstudium (die Kanonistik gehörte an den Universitäten zur Juristischen, nicht zur Theologischen Fakultät) wird in den folgenden Jahrhunderten vollends evident⁹⁵; abgesehen davon mag auch die klösterliche Vermögensstruktur, die dadurch bedingte Verwicklung ins *forum externum*, den Vorzug juristischer Kenntnisse mit gestützt haben. Und andererseits versteht sich aus der Aristokratisierung auch die kirchlicherseits nachdrückliche Förderung der Klerikalisierung der Benediktiner; im Petershausener Visitations-Katalog steht neben der Frage: *si monachi in monasteria arma teneant* als Pendant die andere Frage: *qui clerici sunt in monasterio*.

Allerdings, diese sozialgeschichtlichen Faktoren, überdies regional und national von unterschiedlichem Gewicht, dürfen nicht etwa als primärer oder genereller Hintergrund der Reformproblematik isoliert werden. Der Sachverhalt gibt zu

⁹³ Zeller 36 f.; Text des Beschlusses cap. 28 (Zeller 61): „Item volumus et ordinamus, quod numerus monachorum antiquitus institutus, si ad hoc sufficient facultates, vel si non, tot quot commode contentari poterunt teneantur. Nec pretextu (et) excusatione privilegii seu consuetudinis, que potius dicenda est corruptela, quibus dicunt se nullum nisi nobilem recipere debere, defendere se valeant aliquomodo, maxime si non habentur nobiles intrare volentes monasteria predicta; si tamen reperiantur, ceteris paribus preferantur“.

⁹⁴ Zur Reformbewegung nach den Konzilien von Konstanz und Basel Schmitz III 171 ff., 178 ff., dort auch Beispiele des Widerstandes; vgl. dafür z. B. J. Linnenborn, Ein 50jähriger Kampf (1417 – ca. 1467) um die Reform und ihr Sieg im Kloster ad sanctum Michaelen bei Bamberg: Stud. u. Mitt. OSB 25 (1904) 252 ff., 26 (1905) 55 ff., 247 ff., 534 ff. Von den jüngeren Arbeiten sei – zugleich als ausgezeichnete Überblick – genannt R. Bauerreiß, Otto-beuren und die klösterlichen Reformen, in: Otto-beuren. Festschrift zur 1200-Jahrfeier der Abtei, hrsg. von Aeg. Kolb und H. Tüchle (1964) 73 ff.

⁹⁵ R. A. Müller, Universität und Adel. Eine sozio-strukturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472–1648 (1974) erörtert über die Universitätsgeschichte hinaus grundsätzliche Aspekte zum Verhältnis von (weltlichem und geistlichem) Adel und Wissenschaft. Gleichzeitig erschien K. H. Burmeister, Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich (1974); vgl. bes. § 7 über geistliches und weltliches Recht. Die juristische Ausbildung als Voraussetzung für kirchliche Ämter trat neben die theologische, wie schon u. a. Trusen und E. Genzmer, Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter, in: Etudes d'histoire du droit canonique, dédiés à G. de Bras II (1965) 1207 ff. ausdrücklich festgestellt haben; eine vergleichende Untersuchung über den Einzug des Rechtsstudiums in die Benediktinerklöster fehlt noch, soweit ich sehe.

denken, daß die Benediktinerklöster — nicht nur im deutschen Raum — seit dem späteren Mittelalter für die ersten Jahrhunderte der europäischen Universitätsgeschichte trotz weiterhin vorhandener hoher individueller Einzelleistungen als Studienträger vorerst aus der Konkurrenz ausscheiden, obwohl seit dem 14. Jahrhundert vielfältig Reformkreise erfolgreich aufleben. Erst ab dem 17. Jahrhundert gliedern sich die Benediktiner wieder stärker in das Hohe Schulwesen und dann auch in die Akademiebewegung ein. Die Übernahme der 1623 gegründeten Universität Salzburg dank der von Ottobeuren ausgegangenen Konföderation schwäbischer und österreichischer Abteien bzw. Äbte⁹⁶ bedeutet daher einen Markstein in der benediktinischen Schulgeschichte, übrigens auch von Interesse als rechtlicher, pädagogischer und wissenschaftsgeschichtlicher Alternativtyp zur Jesuitenuniversität. Salzburg als geglückte Benediktiner-Hochschule macht ebenso wie die zahlreichen nicht recht florierenden Gründungsversuche benediktinischer Ordens-Generalstudien den engen Zusammenhang von Ordensverfassung und Wissenschaftsorganisation eklatant deutlich. Man denke etwa an die nur begrenzte Verwirklichung eines ursprünglich für den Gesamtorden konzipierten zentralen römischen Studiums, des 1621 kanonisch errichteten Collegium Gregorianum, das seine Weiterexistenz lediglich der Übernahme durch die englische Kongregation (1658) verdankte; dann der bessere Erfolg des römischen Collegium Anselmianum (1687) von vornherein auf dem Boden der kassinesischen Kongregation⁹⁷, oder das mühsame Dahinwelken des 1616 errichteten Kölner Seminars der Bursfelder Union⁹⁸ usw. Es gab zwar seit dem 13. Jahrhundert an verschiedenen Universitätsorten benediktinische Studienhäuser, indes kam es nirgends zur Verwirklichung eines wissenschaftlichen Zentralinstituts für den Gesamtorden nach dem Vorgang etwa des cisterciensischen Bernhards-Kollegs in Paris oder später der beiden Jesuiten-Normalschulen des Ignatius in Rom. R. Molitor hat die Entwicklung der benediktinischen Verbandsbildungen und die Bemühungen um die Erreichung gemeinsamer Observanz-Erziehung durch Ordens- oder zumindest Kongregations-Generalstudien sowie die Gegenkräfte eindringlich dargestellt bis hin zur Union der benediktinischen Konföderationen im 19. Jahrhundert.

Für den Mißerfolg der Bulle Benedikts XII. wird in der Forschung einhellig herausgestellt, daß kein Verfassungs-Zentralorgan für die Ordens-Unierung vorhanden war bzw. geschaffen wurde. Molitors Aussage für Innozenz III. darf auf Benedikt XII. übertragen werden: Er schuf zwar ein Gesetz, das die Äbte eines örtlich umschriebenen Bezirks zu regelmäßigen Zusammenkünften verpflichtete; aber das war nicht eine Kongregation oder Korporation; diese Akte (Provinzialkapitel-Treffen usw.) „sind nicht natürliche Funktionen und Folgen eines korporativen Lebens, sondern Handlungen von Individuen, die . . . zu einer pflichtmäßigen Aufsicht sich zusammentun“⁹⁹. Benedikts Konstitution *Summi magistri*

⁹⁶ Aeg. Kolb, Ottobeuren und Salzburg, in: Ottobeuren-Festschrift 269 ff., bes. 278 ff.; M. Kaindl-Hönig — K. H. Ritschel, Die Salzburger Universität 1622—1964 (1964).

⁹⁷ Molitor II 375 ff., 606 ff.

⁹⁸ P. Volk, Das Seminar der Bursfelder Benediktinerkongregation zu Köln, in: Hist. Aufsätze, A. Schulte zum 70. Geburtstag (1927) 190 ff.

⁹⁹ Molitor I 238.

hat dennoch nationale oder regionale benediktinische Kongregationsbildungen nachhaltigst angeregt¹⁰⁰. Man hat auch von einer Strukturschwäche der Ordensverfassung der Benediktiner gesprochen (weil sie eben eigentlich kein „Orden“ seien)¹⁰¹, was sich naturgemäß auf die Studienorganisation auswirken mußte. Die Maurinerkongregation als akademieartige Wissenschaftsorganisation im Zeitalter des französischen Staatsabsolutismus und der Aufklärung, gefördert vom Kardinal de Richelieu (wohl auch gegenüber den Jesuiten) beruhte auf einer im Grunde fast unbenediktinischen zentralistischen Verfassung¹⁰². Die staatliche Förderung von Ordens-Kongregationsbildungen auf nationalfranzösischem Boden darf auch im Zusammenhang der Traditionen der *ecclesia gallicana* gesehen werden. Im späteren Mittelalter haben die „neuen“ Orden — noch in übernationalem Rahmen — mittels der zentralisierten Ordensverfassung nicht nur das Studienwesen institutionell integrieren und organisieren können, sondern sie konnten damit auch in gewisser Weise den Stilwechsel der Scholastik besser parieren, nämlich neben der Spekulation, die ja nur die eine Seite der hochscholastischen Wende ist, die Bewältigung ungeheurer Rezeptionsmassen. Der Dominikanerorden steht mit am Anfang wissenschaftlichen „teamworks“¹⁰³, wissenschaftlicher Arbeitsteilung.

Insgesamt kann man sagen: Die Reformaktivität Benedikts XII. markiert eine höchst interessante, ja erregende Etappe des Ringens um zeitgemäße regulare Lebensformen im Zusammenhang des Wandels der wissenschaftlichen Arbeitsformen, um deren Regulierung unter Wahrung der geistlichen Disziplin es dem Papsttum gehen mußte. Die nächste Phase umfassender Reformen des Ordenswesens ist dann erst das Konzil von Trient, welches wiederum an denselben Punkten anknüpfte, jedoch die pluralen Formen des Studienwesens noch um eine weitere Institution für die intellektuell-religiöse Erziehung des Priesternachwuchses ergänzte: durch die Seminaridee, deren Realisierung bekanntlich wiederum mit Hemmnissen zu

¹⁰⁰ Molitor I 249 ff., II passim. Schmitz III 171 ff.; P. Volk, Die Studien in der Bursfelder Kongregation, in: *Los Monjes y los Estudios* (1963) 326 ff. zeigt die Wirksamkeit der „Benedictina“, des kaiserlichen Reformmandats Karls V. von 1548 und des Tridentinum auf die Generalkapitel-Rezesse der Kongregation im 16.–18. Jahrhundert. Vgl. auch P. Volk, Fünfhundert Jahre Bursfelder Kongregation (1950) sowie ders., Die Generalkapitel-Rezesse der Bursfelder Kongregation (1955). Die Zusammenhänge von Kongregationsbildung und Studienwesen zeigen weitere Beiträge, in: *Los Monjes* (1963), für Italien, Valladolid, Portugal, Aragon-Navarra, Saint-Vanne und Saint-Hydulphe.

¹⁰¹ Volk, Das Seminar 191, Anm. 8.; J. F. Angerer, Zur Problematik der Begriffe: Regula — Consuetudo — Observanz und Orden: *Stud. u. Mitt. OSB* 88 (1977) 312 ff.

¹⁰² Zur Studienorganisation der Mauriner vgl. außer Dosh vor allem die Kapitelbeschlüsse und Dokumente, in: *Revue Mabillon* 1 (1905), 6 (1910), 7 (1911/12). — Jüngste Arbeit zum Orden Y. Chaussy, *La fin de la congrégation de Saint-Maur et de Saint-Germain-des-Prés*: *Revue des Études Augustiniennes* 24 (1978) 159 ff.

¹⁰³ P. Lehmann, *Geisteswissenschaftliche Gemeinschafts- und Kollektivunternehmungen in der geschichtlichen Entwicklung* (1956), jetzt in: *Erforschung des Mittelalters IV* (1961) 353 ff. Zur Methodengeschichte scholastischer Rezeptionsarbeit unüberholt A. Dempf, *Die Hauptform mittelalterlicher Weltanschauung. Eine geisteswissenschaftliche Studie über die Summa* (1925).

kämpfen hatte, während die Societas Jesu den Schulbereich von den *Scientiae primitivae* bis zu den *facultates* der Philosophie und Theologie gewissermaßen monopolisierte.

Die „Akademisierung“ — der Begriff möge recht verstanden werden — oder Scholastisierung bedeutete zweifellos einen tiefen Einbruch in die monastische Lebenswelt älterer Ordnung, die auf *coenobium* und *stabilitas loci* begründet war und in diesem Rahmen bestimmte Formen hoher schöpferischer Kulturleistung in literarischer Bildung und Handschriftenpflege ausgeprägt hatte. Die Herausforderung wurde dennoch bewältigt. Der coenobitische Tages- und Lebensrhythmus stand gemäß der *Regula S. Benedicti* unter dem Leitmotiv, wie es das berühmte Kapitel 48 ausdrückt: *otiositas inimica est animae; et ideo certis temporibus occupari debent fratres in labore manuum, certis iterum horis in lectio divina*. Beide Tätigkeiten können dem Geist der Regel nach, die für den Einzelnen die *aequitas animi*, das freudige Tun ohne Murren zum Grundsatz erhebt, bei Notwendigkeit auch ausgetauscht werden, wenn einer der Brüder *non velit aut non possit meditare aut legere*; aber ebenso trägt die Regel Sorge dafür, daß keiner in der memorierenden und meditierenden Lektüre gestört werde. All diese Bestimmungen verbinden Benedikts Auffassung vom regularen Dasein mit der Augustins¹⁰⁴.

Das Wachstum und die Veränderung intellektueller Aufgaben seit dem 12. Jahrhundert forderten also nicht nur die klösterliche Rechtsgestalt heraus, sondern vor allem auch die Wesensbestimmung der *lectio divina* — die ja substantielle Mitte eines jeden *secundum regulam vivere* blieb — bezüglich Inhalt, Maß und Funktion der geistigen Betätigung im geistlichen Lebensvollzug; darüber hatte Benedikt in der Regel nichts gesagt, er hat die Arbeitseinteilung und Arbeitsteilung in der klösterlichen *familia* der *discretio* des Abtes anvertraut. Hier lag und liegt im Grunde die kontinuierliche Anforderung an jede Epoche zur sinnvollen Gestaltung oder Neugestaltung regularen Daseins.

War nun Papst Benedikt XII. ein Restaurator, Reformator oder gar Deformator des Ordenswesens? Die zeitgenössischen Invektiven gegen den Deformator waren subjektiv oder ordensegoistisch bedingt, wir dürfen sie beiseitelassen. Restauration und Reformation sind hier, wie grundsätzlich, schwer gegeneinander abzugrenzen; noch nie hat sozusagen ein Abzählen von alten und neuen Buchstaben den Geist eines Werkes erschließen können. Durch die Synthese von bekanntem Ordens- und päpstlichem Dekretalenrecht *de statu monachorum vel regularium*, durch den Versuch wechselseitiger Angleichung der pluralen Formen geistlichen Lebens zwecks effektiverer Organisation von Studien und Wissenschaftspflege, ohne deshalb die Observanzen zu nivellieren, hat Benedikt XII. aus den histori-

¹⁰⁴ Weißengruber 414 ff.; H. Dedler, Vom Sinn der Arbeit nach der Regel des heiligen Benedikt, in: *Benedictus. Der Vater des Abendlandes 547–1947*, hrsg. von H. S. Brechter (1947) 103 ff.; Z. Bucher, Das Bild vom Menschen in der *Regula Benedicti*, ebd. 23 ff.; St. Hilpisch, Das benediktinisch-monastische Ideal im Wandel der Zeiten: *Stud. u. Mitt. OSB* 68 (1957) 73 ff. Trotz mancher überholter Sichten im Einzelnen vgl. für viele Aspekte das grundlegende Werk von C. Butler, *Benediktinisches Mönchtum. Studien über benediktinisches Leben und die Regel St. Benedikts* (1929).

schen Erfahrungen des 13. Jahrhunderts und aus der Problematik der Ordensentwicklung in seiner Zeit „zwischen Kirche und Welt“ die Konsequenzen gezogen und damit in die Zukunft gewiesen.

Eine Mahnung der älteren Konstitutionen des Dominikanerordens lautet: *ipsi fratres in studio taliter sint intenti ut de die in die, de nocte, in domo, in itinere legant aliquod vel meditentur et quicquid poterunt retinere cordatenus nitantur*¹⁰⁵, — beredtes Zeugnis für die Ansprüche an den *vir religiosus* im Spannungsfeld von Meditation und Wissenschaft. Jedoch dem Geist der Regel hat weder die Betonung der Lektüre und Wissenschaftspflege noch die Betonung der Meditation je widersprochen. Die dem „austère Cisterciën“ zugeschriebene Devise — *quae scis, legendo serva; quae nescis, legendo discere* — ist nicht mehr und nicht weniger, als das Bekenntnis eines der regularen, religiösen Lebensform verpflichteten Menschen zur geistigen Lebensgestaltung.

¹⁰⁵ R. Creytens, Les Constitutions des Frères Prêcheurs dans la rédaction de S. Raymond de Peñafort (1214): Arch. Fratrum Praed. 18 (1948) 66.